

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 65. Sitzung (17.04.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 52.

Beilage zum Protokoll der 65. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. April 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Treßler.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. April 1902.

Friedrich.

v. Dujch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heinze.

Gesetzes-Entwurf.

Die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend.

Artikel 1.

Der § 34 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 249), dessen bisheriger Bestimmung die Absatzziffer 1 voranzusetzen ist, erhält folgenden weiteren Absatz:

2. Die Notare sind berechtigt,
 - a) Versteigerungen vorzunehmen, auch soweit diese nicht einen Bestandtheil eines von dem Notar amts halber vorzunehmenden anderen Geschäftes bilden oder als gesetzlich gebotene öffentliche Versteigerungen zur Zuständigkeit der Notare gehören;
 - b) Entwürfe zu Rechtsurkunden zu fertigen.

Artikel 2.

Der § 51 des Rechtspolizeigesetzes erhält die nachstehende Fassung:

1. Den Notaren ist allgemein gestattet,
 - a) Die Rathsertheilung und die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreise der Notare gehören;
 - b) die Annahme des Amtes als Konkursverwalter;
 - c) die Annahme des Amtes als Testamentvollstrecker, Nachlasspfleger und Nachlassverwalter, soweit sie nicht die Berrichtungen als Nachlassgericht wahrzunehmen haben.
2. Aus besonderen Gründen kann die vorgesetzte Dienstbehörde die Uebernahme oder die Fortführung dieser Geschäfte unterfagen.

Artikel 3.

1. Die Notare beziehen aus der Staatskasse außer Gehalt und Wohnungsgeld einen Antheil von den Gebühren für diejenigen amtlichen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist (wahlfreie Amtsgeschäfte).
2. Die Notare beziehen außerdem die Gebühren für die von ihnen besorgten Geschäfte der in § 51 des Rechtspolizeigesetzes aufgeführten Arten (Nebengeschäfte).

Artikel 4.

1. Der Antheil des Notars an den Gebühren für wahlfreie Amtsgeschäfte (Artikel 3 Absatz 1) beträgt vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen (Absätze 2 bis 6) ein Zehntel der in die Staatskasse fließenden Gebühr.
2. Das Justizministerium kann den Gebührenantheil bis auf fünf Zehntel erhöhen, wenn hierdurch weder der Jahresbetrag von 600 Mk. — das Einkommen des Notars aus Gebührenanteilen und Nebengeschäftsgebühren zusammengerechnet —, noch die im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mittel überschritten werden.
3. Der Gebührenantheil beläuft sich auf mindestens fünfzig Pfennig von einem Geschäft und darf von einem Geschäft den Betrag von zehn Mk. nicht übersteigen.
4. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten die im Rechtspolizeikostengesetz vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201) in § 67 Absatz 1 unter a, b, c aufgeführten Handlungen als ein einziges Geschäft, dagegen Gänge nach § 71 Absatz 2 und § 73 des nämlichen Gesetzes als besondere Geschäfte.
5. Die Summe der Gebührenanteile eines Notars darf dreihundert Mk. in einem Monat nicht übersteigen.
6. Für einen Notar, welcher am 1. Dezember 1899 etatmäßig angestellt war, darf die Summe der Gebührenanteile in einem Monat über den Betrag von 300 Mk. hinaus bis zu einem Zwölftel des im Jahre 1899 bezogenen Ueberschusses ansteigen, jedoch nicht mehr als 500 Mk. in einem Monat betragen. Ueberschuß im Sinne des vorstehenden Satzes ist der Unterschied zwischen dem damaligen reinen Diensteinkommen des Notars und dem Betrag, den er bezogen hätte, wenn schon damals die Notare Gehalt und Wohnungsgeld erhalten hätten. Bei Anwendung der Vorschrift des ersten Satzes werden nach dem 1. Dezember 1899 angefallene Gehaltszulagen den Gebührenanteilen gleich geachtet.

Artikel 5.

Der persönliche und sachliche Kanzleiauswand der Notariate wird von der Staatskasse auch insoweit getragen, als er auf die wahlfreien Amtsgeschäfte und die Nebengeschäfte entfällt.

Artikel 6.

Der § 14 des Rechtspolizeikostengesetzes vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201) dessen bisheriger Bestimmung die Absatzziffer 1 voranzusetzen ist, erhält folgenden weiteren Absatz:

2. Die Staatskasse kann auch zu Gunsten der Zahlungspflichtigen Erinnerung erheben.

In § 16 des nämlichen Gesetzes wird dem ersten Absatz angefügt:

Die Staatskasse ist befugt, auch zu Gunsten der Zahlungspflichtigen Beschwerde einzulegen.

Artikel 7.

Der § 29 des Rechtspolizeikostengesetzes erhält folgende Fassung:

1. In Nachlasssachen beträgt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die volle Gebühr bei einem Werth des Gegenstandes:

1. bis 500 Mk. einschließlich	2. — Mk.
2. von mehr als 500 Mk. bis 900 Mk. einschließlich	3. — Mk.
3. „ „ „ 900 Mk. „ 1200 Mk. „	3,40 Mk.
4. „ „ „ 1200 Mk. „ 1600 Mk. „	4. — Mk.
5. „ „ „ 1600 Mk. „ 2100 Mk. „	4,60 Mk.
6. „ „ „ 2100 Mk. „ 2700 Mk. „	5,40 Mk.
7. „ „ „ 2700 Mk. „ 3400 Mk. „	6,20 Mk.

8.	von mehr als 3400 Mk. bis 4300 Mk. einschließlich	7,20 Mk.
9.	" " " 4300 Mk. " 5400 Mk. "	8,20 Mk.
10.	" " " 5400 Mk. " 6700 Mk. "	9,40 Mk.
11.	" " " 6700 Mk. " 8200 Mk. "	10,60 Mk.
12.	" " " 8200 Mk. " 10000 Mk. "	12.— Mk.

- Die ferneren Werthsklassen bis 30000 Mk. einschließlich steigen um je 2000 Mk. und die Gebühren um je 1 Mk. 80 Pfg.; bei noch höherem Werthe steigen die ferneren Werthsklassen um je 10000 Mk. und die Gebühren um je 6 Mk.
- Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist eine Mark.

Artikel 8.

Der § 39 des Rechtspolizeikostengesetzes wird durch nachstehende Vorschriften ergänzt:

- Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 bestimmten Gebühren findet ein Abzug der Schulden nur bis zur Hälfte der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse (§ 42 Absatz 1) statt.
- Bei der Berechnung der Vermögensmasse (§ 42 Absatz 1) bleiben Erfahrforderungen der Ehegatten an die Vermögensmasse außer Betracht und gelten die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen nicht als Schulden.
- Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

Artikel 9.

In § 41 Satz 1 des Rechtspolizeikostengesetzes werden die Worte „einschließlich der Vermögensverzeichnisgebühr des § 70 Ziffer 1 c“ gestrichen.

Am Ende des Paragraphen wird beigefügt:

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 39 finden Anwendung.

Artikel 10.

Der § 60 des Rechtspolizeikostengesetzes erhält folgende Fassung:

- Die Gebühren für gerichtliche und notarielle Beurkundungen werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.
- Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe

1.	bis 100 Mk. einschließlich	1.— Mk.
2.	von mehr als 100 Mk. bis 200 Mk. einschließlich	1,80 Mk.
3.	" " " 200 Mk. " 300 Mk. "	2,40 Mk.
4.	" " " 300 Mk. " 450 Mk. "	3.— Mk.
5.	" " " 450 Mk. " 650 Mk. "	3,60 Mk.
6.	" " " 650 Mk. " 900 Mk. "	4,20 Mk.
7.	" " " 900 Mk. " 1200 Mk. "	5.— Mk.
8.	" " " 1200 Mk. " 1600 Mk. "	6.— Mk.
9.	" " " 1600 Mk. " 2100 Mk. "	7.— Mk.
10.	" " " 2100 Mk. " 2700 Mk. "	8.— Mk.
11.	" " " 2700 Mk. " 3400 Mk. "	9.— Mk.
12.	" " " 3400 Mk. " 4300 Mk. "	10.— Mk.
13.	" " " 4300 Mk. " 5400 Mk. "	11.— Mk.
14.	" " " 5400 Mk. " 6700 Mk. "	12.— Mk.
15.	" " " 6700 Mk. " 8200 Mk. "	13.— Mk.
16.	" " " 8200 Mk. " 10000 Mk. "	14.— Mk.

No. 52.

3. Die ferneren Werthsklassen bis 30000 M. einschließlich steigen um je 2000 M. und die Gebühren um je eine M.; bei noch höherem Werthe steigen die ferneren Werthsklassen um je 10000 M. und die Gebühren um je 2 M.
4. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist eine Mark.

Artikel 11.

Nachstehende Vorschrift wird im Rechtspolizeikostengesetz eingestellt als

§ 75 a.

1. Für Entwürfe zu Rechtsurkunden werden acht Zehntel der Gebühr erhoben, welche die Errichtung der Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.
2. Wenn der nämliche Notar die Unterschrift unter dem von ihm gefertigten Entwurf beglaubigt oder deren Anerkennung beurkundet, so darf für den Entwurf und die Beglaubigung der Unterschrift oder Beurkundung der Anerkennung nicht mehr erhoben werden, als die Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.
3. Greift Absatz 2 nicht Platz und erfolgt durch den nämlichen Notar die öffentliche Beurkundung binnen sechsmonatiger Frist, so wird auf die dafür zu erhebende Gebühr die Entwurfsgebühr angerechnet.

Artikel 12.

Der § 83 des Rechtspolizeikostengesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. Die Belohnung der Notare für Rathsertheilung und für Gutachten in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreis der Notare gehören, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.
2. Neben der Gebühr für ein Amtsgeschäft, insbesondere eine Beurkundung oder einen Entwurf (§ 75 a) darf eine Gebühr für Rath oder Gutachten nicht erhoben werden. Führt der Rath oder das Gutachten erst nachträglich, aber binnen 6 Monaten zu einem Amtsgeschäft, so ist die für den Rath oder das Gutachten erhobene Gebühr auf die Amtsgeschäftsgebühr anzurechnen und hat der Notar den Betrag zurückzuerstatten, den er nicht empfangen hätte, wenn eine Gebühr für Rath oder Gutachten nicht angelegt worden wäre.
3. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann das Justizministerium Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, und in Fällen, in welchen ein Uebereinkommen über die Höhe der Vergütung nicht getroffen ist, die angemessene Vergütung bestimmen.

Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt am 1 Juli 1902 in Kraft.

Seine Bestimmungen finden Anwendung auch auf diejenigen vorher anhängig gewordenen Geschäfte, deren Kosten noch nicht in die Hebrollen aufgenommen sind.

Gegeben u.

Begründung.

A. Einleitung.

I. Das reine Notariat.

Zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften sind die Notare als „mit öffentlichem Glauben verehene Personen“ berufen. Die Befugniß hiezu mindestens muß jemand haben, wenn ihm die Eigenschaft eines Notars zukommen soll. Wohl nirgends aber ist ein Notar auf diese Befugniß beschränkt. Regelmäßig umfaßt seine Zuständigkeit auch die Befugniß zur Ausstellung von öffentlichen Zeugnissen wie Unterschriftsbeglaubigung, Abschriftsbeglaubigung, Sicherstellung des Datums einer Privaturkunde, Aufnahme von Wechselprotesten, Beurkundung des Hergangs bei Verloofungen und Versammlungen, Lebensbescheinigungen u. s. w. Nicht minder gehört regelmäßig zu seinen amtlichen Aufgaben die Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden und pflegt er zu Versteigerungen, Vermögensverzeichnungen und Siegelungen zuständig zu sein. Auf diesen Geschäftskreis (*iurisdictio voluntaria mera* im Gegensatz zu der *iurisdictio voluntaria mixta* oder höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei welcher der Beamte nicht nur eine Beurkundung und dergleichen, sondern auch eine obrigkeitliche Prüfung und Verfügung vornimmt) ist im Wesentlichen der Notar in Preußen beschränkt; doch ist dort immerhin auch vorgesehen, daß ihm vom Amtsgericht die Vermittelung von Auseinandersetzungen übertragen werden könne.

In engem Zusammenhang mit dieser Begrenzung seiner beruflichen Obliegenheiten und mit der Thatsache, daß der Notar in diesem Sinne (Beurkundungsnotar) nur auf Antrag Betheiligter thätig wird und ihm eine staatliche Befehlsgewalt nicht zukommt, steht es, daß er gleich dem Rechtsanwalt für seine Thätigkeit durch Gebühren entlohnt wird, die die Betheiligten zu entrichten haben, und deren Beitreibung lediglich ihm selbst überlassen ist. Die Lasten seines Dienstes hat der Notar aus seinem Gebühreneinkommen zu bestreiten. Vom Staate bezieht er grundsätzlich keinen Gehalt, ebensowenig hat er an denselben Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung.

II. Verbindung von Notariat und höherer freiwilliger Gerichtsbarkeit.

Der badische Notar war niemals auf die obigen Obliegenheiten des Beurkundungsnotars beschränkt. Er hatte stets einen Theil der Obliegenheiten des Nachlaßgerichts (vergl. § 26 Ziffer 2 bis 4 des Rechtspolizeigesetzes vom 28. Mai 1864) und des Vollstreckungsgerichts (vergl. § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 2. Juli 1851). Er wurde in vielen Fällen von Amtswegen thätig.

III. Die beamtenrechtliche Stellung der badischen Notare vor 1900.

Mit dieser weiteren Zuständigkeit des badischen Notars hing es zusammen, daß er wie andere Staatsbeamte sein Dienstseinkommen aus der Staatskasse bezog. Auch gewährte ihm seit Jahrzehnten der Staat Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

Immerhin bestanden in der beamtenrechtlichen Stellung der Notare und der übrigen Beamten wesentliche Unterschiede: Ihr Dienst Einkommen bestand grundsätzlich nicht in festen, sondern in wandelbaren Bezügen, nämlich in den Gebühren, welche für die von ihnen gefertigten Geschäfte zur Staatskasse erhoben wurden oder in Antheilen an solchen Gebühren. Die wirkliche (nicht bloß durchlaufende) Einnahme, die sich der badische Staat verschaffte, indem er einen Theil der für Notarsgeschäfte angelegten Gebühren zurückbehielt, erklärt sich damit, daß in Baden die in anderen Staaten (vergl. namentlich das preussische Gesetz vom 31. Juli 1895 und das hessische Gesetz vom 12. August 1899) erhobene Urkundenstempelabgabe nicht besteht; d. h. in Baden ist die dem Urkundenstempel entsprechende Abgabe in der Geschäftsgebühr inbegriffen. Verschieden war die Stellung der Notare von derjenigen der fixirten Beamten außerdem insofern, als er die persönlichen und sachlichen Dienstlasten, also namentlich den Aufwand für Diensträume, Heizung, Schreibbedarf, Kanzleipersonal, Dienstreifen, aus seinen wandelbaren Bezügen zu bestreiten hatte und ihm grundsätzlich eine durch Dienstunterbrechung, namentlich Krankheit oder Urlaub, verursachte Verdienstlosigkeit zur Last blieb.

IV. Die Entwicklung in der beamtenrechtlichen Stellung der badischen Notare.

Die Dienst Einkommen der badischen Notare blieben früher — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — erheblich hinter dem zurück, was bei Berücksichtigung der Menge, Schwierigkeit und Wichtigkeit der Aufgabe dieser Beamten und den von ihnen zu tragenden Dienstlasten billiger Weise hätte gewährt werden sollen. Man vergleiche die einschlägigen Angaben im Bericht der Kommission der zweiten Kammer zum Gesetzesentwurf, die Verwaltung der Rechtspolizei betreffend, von 1863. Die Notare drängten auf Verbesserung ihrer Lage und die Regierung trug diesem Verlangen durch eine Reihe von Maßnahmen Rechnung. Ein Theil dieser Maßnahmen bestand in der Erhöhung der von den Betheiligten zu zahlenden Gebühren, oder der dem Notar zufließenden Gebührenantheile und hatte keinen Einfluß auf die beamtenrechtliche Stellung der Notare. Dahin gehören die Rechtspolizeigebührengesetze vom 20. August 1864, 21. Juni 1874 und 7. Mai 1894 und die Gebührenantheilsverordnungen vom 1. Oktober 1864, 17. Juli 1874 und § 3b der Verordnung vom 18. Juni 1891.

Die Verbesserung der Lage der Notare erfolgte aber auch in anderer Richtung mit dem Erfolge, daß die Stellung der badischen Notare derjenigen der fixirten Staatsbeamten mehr und mehr gleich wurde.

Den Keim zu dieser Entwicklung bildete die Einrichtung, daß die von den Betheiligten zu zahlenden Kosten der Notarsgeschäfte zur Staatskasse erhoben wurden und die Notare keine Gebühren unmittelbar von den Betheiligten erheben durften, ihr Dienst Einkommen vielmehr unmittelbar aus der Staatskasse, nur mittelbar von den Betheiligten bezogen. Eine Fortbildung ist in der 1861 erfolgten Einbeziehung in die staatlich geregelte Hinterbliebenenversorgung und in der 1876 erfolgten Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen zu erblicken. Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 der Gehaltsordnung vom gleichen Tage sanktionirte diese Entwicklung, indem es den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung der Notare und der fixirten Staatsbeamten gleichmäßig ordnete.

Auch durch andere Maßnahmen wurde die Stellung der Notare derjenigen der fixirten Beamten genähert, indem die Fahrkosten für die Dienstreifen durch § 3a der Verordnung vom 18. Juni 1891 zu einem wesentlichen Theile auf die Staatskasse übernommen, den Notaren seit 1890 der Aufwand für die Stellung der Diensträume vergütet und bei Beurlaubung in dem bei anderen Staatsbeamten üblichen Umfange das Dienst Einkommen auch für die Urlaubszeit gewährt wurde.

V. Die Fixirung des Dienst Einkommens der Notare.

Im Jahre 1886 reichten die Notare bei dem Justizministerium eine Vorstellung ein mit der Bitte, es möge ihnen für ein dem Gehalt der Einzelrichter entsprechendes, mit dem Dienstalter steigendes Dienst Einkommen garantirt und es möge ihnen für Wohnung, Gehilfen, Material und sonstigen Dienstaufwand eine jährliche Pauschsumme von 300—900 Mk., entsprechend dem Wohnungsgeld und Bureauversum der übrigen Staatsbeamten, gewährt werden. blieb diese Bitte zunächst auch unerfüllt, so wurde doch in der Gehaltsordnung

von 1888 bestimmt, daß den Notaren, deren Gebühreneinkommen hinter ihrem Einkommensanschlag zurückbleibe, unter gewissen Voraussetzungen ein Zuschuß aus der Staatskasse gewährt werden könne. In der Folge wurde unter den Notaren mehr und mehr der Wunsch lebhaft, es möge ihnen gleich den übrigen Beamten fester Gehalt und Wohnungsgeld bezahlt werden.

Die Regierung hat sich diesen Wünschen auf die Dauer nicht verschlossen. Sie erwog nach der Begründung zum Gesetze, die Aenderung des Gehaltstarifs betreffend, vom 5. Juni 1899, daß bisher die Notare überwiegend Beurkundungsbeamte im Dienste Privater gewesen seien, daß aber mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze unter den künftig von den Notaren zu erfüllenden Aufgaben die dem Gebiete der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörenden überwiegen, da die ihnen verbleibenden nachlaßgerichtlichen Geschäfte eine größere Bedeutung erlangen und die Geschäfte des Grundbuchamts als neue Aufgabe hinzutrete. Auch die dem Notar übertragenen Einrichtungen des reichsrechtlichen Vollstreckungsgerichts seien ungleich bedeutender als die seitherigen Geschäfte des Notars als Vollstreckungsbeamten. Endlich solle als neue behördliche Aufgabe der Ansat der Verkehrs- und Erbschaftsteuer den Notaren übertragen werden. Diese Veränderungen drängen, sagt die Begründung a. a. O., unabweisbar dahin, die seitherige Einrichtung, wornach die Notare grundsätzlich auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, zu verlassen und statt dessen zu bestimmen, daß sie ihr Dienst Einkommen wesentlich in der Form von Gehalt und Wohnungsgeld zu beziehen haben. Der Landtag hat sich dieser Anschauung angeschlossen, nur hervorhebend, daß die Gehaltstarifnovelle mit der Ueberweisung des Grundbuchamts an die Notare stehe und falle, da im übrigen der seitherige Umfang der Thätigkeit der Notare eine wesentliche Aenderung nicht erleide. Für die Größe des festen Dienst Einkommens der Notare war ihre Vorbildung und die Bedeutung ihrer Aufgabe maßgebend und es wurden ihnen deshalb unverkürzt die den Amtsrichtern zustehenden Bezüge an Gehalt und Wohnungsgeld gewährt.

VI. Die Dienstklassen.

Als Folge der neuen Regelung ergab sich, daß, während bisher grundsätzlich die Dienstlasten dem Notar zur Last fielen, künftig grundsätzlich der Staat alle Dienstlasten für die neuen behördlichen Stellen zu tragen habe, also namentlich für die Beschaffung der Diensträume und des sonstigen sachlichen Dienstbedarfs und für die Bezahlung des Kanzleipersonals aufzukommen habe. Jedoch bestand Uebereinstimmung zwischen Regierung und Landtag darüber, daß im Hinblick auf die mit einem Reste unter dem neuen Recht fortdauernde Sonderstellung der Notare (vergl. unten VII) der sachliche Aufwand der Notariate und die Bezahlung ihres Kanzleipersonals, soweit diese Ausgaben durch die Beurkundungsthätigkeit des Notars entstehen, auch nach dem 1. Januar 1900 den Notaren zur Last falle. Der erste Bericht der Kommission der II. Kammer bemerkt hiezu, es werde Sache der Vereinbarung bei den Budgetverhandlungen zwischen Regierung und Ständen sein, die Beträge festzusetzen, in welchen der Aufwand für sachlichen Dienstbedarf und Kanzleipersonal auf die Staatskasse zu übernehmen sei.

VII. Die beamtenrechtliche Sonderstellung der Notare unter dem neuen Recht.

Wenn der Gesetzgeber den Notaren den Gehalt und das Wohnungsgeld der gleichstehenden Staatsbeamten unverkürzt gewährte, konnte er verlangen, daß dafür gleich diesen Beamten auch die Notare ihre volle Kraft ihren beruflichen Aufgaben widmen, und es wäre nicht folgewidrig gewesen, wenn er davon abgesehen hätte, den Notaren neben dem festen Einkommen noch eine besondere Vergütung für zu ihrem beruflichen Geschäftskreise gehörige Einrichtungen zu gewähren. Der Gesetzgeber erachtete aber für angemessen, daß nach dem Inkrafttreten der neuen Organisation die Notare, wenn sie Geschäfte vornehmen, die nicht an den Distrikt gebunden sind, bei denen vielmehr den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist, neben ihrem festen Dienst Einkommen noch Antheile an den für solche Geschäfte in die Staatskasse fließenden Gebühren erhalten; denn nur auf diese Weise lasse sich der bestehende, durchaus im Interesse der Bevölkerung gelegene Zustand aufrecht erhalten, wornach die Notare dem Publikum zur Beforgung seiner Rechtsangelegenheiten jederzeit bereitwillig zur Verfügung standen. Dem entsprechend bestimmt die Gehaltstarifnovelle vom

5. Juni 1899, daß die Notare neben ihrem Gehalte einen „Antheil an den Gebühren für diejenigen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist“, beziehen sollen.

Diese Bestimmung des Gesetzes ist nach ihrem Wortlaut nicht nur auf die wahlfreien „Amtsgeschäfte“ des Notars (die Fertigung öffentlicher Urkunden), sondern auch auf die stets als eine berufliche Verrichtung des Notars behandelte Fertigung von Privaturkunden („Nebengeschäfte“ im Sinne des § 51 Absatz 1 d des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899) und die anderen Nebengeschäfte (Rechtspolizeigesetz § 51 Absatz a und e) anwendbar, deren Kosten durch die Staatskasse erhoben werden. Beim Vollzug des Gesetzes glaubte man aber unterscheiden zu sollen, und es wurde durch § 55 der vom Landesherrn erlassenen allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899 ausgesprochen, daß von den Gebühren für wahlfreie Amtsgeschäfte die Notare den vom Justizministerium zu bestimmenden Antheil, daß sie dagegen die Gebühren für Nebengeschäfte im ganzen Umfang zu beziehen haben.

Das hiernach den Notaren zufließende Nebeneinkommen ist nach der jetzigen Regelung des Haupteinkommens derselben den Dienstzulagen (Beamtengesetz § 25) vergleichbar, welche andere Beamte z. B. die Untersuchungsrichter, die Vorsitzenden der landgerichtlichen Kammern für Handelsfachen, beziehen. Der Unterschied besteht darin, daß dieses Nebeneinkommen des Notars tantiemartig nach dem Umfang seiner Thätigkeit im Gebiete des Urkundewesens u. s. w. abgestuft ist.

Da die ganze berufliche Thätigkeit des Notars durch sein festes Dienst Einkommen entgolten wird, kann die außerdem für gewisse Geschäfte gewährte wandelbare weitere Vergütung in mäßigen Grenzen gehalten werden. Diese Erwägung fand ihren Ausdruck in der entsprechenden Anforderung im Justizbudget für 1900 und 1901. Dort (Seite 9 des Voranschlags) sind zur Bestreitung des aus der Staatskasse fließenden Nebeneinkommens der Notare für einen Notar durchschnittlich 400 Mk. oder zusammen 60,000 Mk. für ein Jahr vorgesehen.

VIII. Aenderungen.

Die neue Organisation des Notariats ist nicht unangefochten geblieben. Es wird dagegen geltend gemacht, der Staat werde dadurch zu stark belastet. In einigen Städten sind Klagen erhoben worden, das Publikum finde bei den fixirten Notaren nicht mehr das Entgegenkommen, durch welches sich die Notare vor 1900 ausgezeichnet hätten. Bei einem Theile der Notare besteht der Wunsch nach Umgestaltung unseres Notariats in solches nach preussischem Muster.

Den erhobenen Bemängelungen kann nicht jede Berechtigung bestritten werden. Insbesondere gilt dies, wie die anliegende Vergleichung des staatlichen Aufwands für das Notariatswesen im Jahre 1899 mit demjenigen im Jahre 1901 darthut, von dem finanziellen Ergebniß für die Staatskasse; besonders wenn man erwägt, daß der Aufwand des Staates an Gehältern und damit das Durchschnittseinkommen in den nächsten Jahren alljährlich zufolge der Gehaltszulagen an die große Zahl der in den letzten Jahren zugegangenen jungen Notare mit niederen Einkommensanschlügen sich nicht unerheblich steigern wird, während vor 1900 Gehaltszulagen das Dienst Einkommen nicht gesteigert haben. Jedoch darf man nicht außer Acht lassen, daß ein sehr großer Theil des Aufwands, der nach dem Budget durch das Notariats- und Grundbuchwesen verursacht wird, dem letzteren zur Last fällt, also dem Notariatsdienst nicht angerechnet werden kann.

Keinesfalls aber sind Mängel von solcher Bedeutung hervorgetreten, daß es geboten wäre, alsbald einer grundsätzlichen Aenderung der Organisation näher zu treten. Eine solche grundsätzliche Aenderung wäre überdies zur Zeit unmöglich.

Sie würde erst in Betracht zu ziehen sein, wenn es zu einer Aenderung der jetzigen Verfassung des Grundbuchwesens kommen sollte. Schon jetzt aber ist es angebracht, hier wie im Gebiet des Grundbuchwesens auf dem Boden der bestehenden Organisation Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die sich dabei herausgestellt haben.

Wird in obigem Sinne an der bestehenden Organisation des Notariatswesens — wenigstens gegenwärtig — grundsätzlich festgehalten, so ist damit doch nicht ausgeschlossen die Erwägung, ob es sich nicht empfehle, neben den jetzigen Notariaten mit ihren weitgehenden Obliegenheiten Notare im Sinne des preussischen Rechts, im Wesentlichen auf Urkundenfertigung beschränkt, zu bestellen. Solche Beurkundungsnotare, die vom

Staat nichts beziehen würden, könnten sich vielleicht in den größeren Städten halten und einen Theil der dortigen Notare entbehrlich machen. Ein derartiges Vorgehen bietet aber Schwierigkeiten, namentlich weil auch von den Urkunden dieser Notare der den Urkundenstempel vertretende Gebührenantheil in die Staatskasse fließen müßte.

B. Der erste Theil des Gesekentwurfs im Allgemeinen.

I. Beim Inkrafttreten der neuen Notariatsorganisation hatte man keinerlei Anhalt dafür, welchen Betrag — wie man auch den Gebührenantheil bemessen möge — das wandelbare Nebeneinkommen der Notare erreichen werde. Um Erfahrungen zu sammeln, wurde deshalb für die ersten 3 Monate des Jahres 1900 der dem Geschäftsfertiger zukommende Gebührenantheil von wahlfreien Amtsgeschäften für sämtliche Notariate auf $\frac{3}{10}$ der Geschäftsgebühr festgesetzt. Auf Grund dieser Bewilligung und der Bestimmung des § 55 Absatz 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung haben die Notare für das erste Viertel des Jahres 1900 den Betrag von 68 690 Mk. aus der Staatskasse erhalten. Damit war bereits für das erste Vierteljahr mehr verbraucht, als im Staatsvoranschlag für das ganze Jahr vorgesehen; es ergab sich aber auch eine sehr ungleiche Vertheilung der Gebührenantheile und Nebengeschäftsgebühren und bei einzelnen Notaren eine unangemessene Höhe der wandelbaren Bezüge. Um soweit im Rahmen der bestehenden Vorschriften möglich Abhilfe zu schaffen, wurde die gleichmäßige Bewilligung von $\frac{3}{10}$ für alle Notariate aufgegeben und eine nach Notariaten verschiedene Bemessung der Antheile vorgenommen, wornach der Antheil mindestens $\frac{1}{10}$ und höchstens $\frac{3}{10}$ betragen sollte. Außerdem aber wurde durch die gleiche Verfügung bestimmt, daß der Antheil, den ein Geschäftsfertiger von der Gebühr für ein wahlfreies amtliches Geschäft zu beziehen habe, im Einzelfall den Betrag von 10 Mk. und daß der Gesamtbetrag der Gebührenantheile eines Geschäftsfertigers den Betrag von 300 Mk. für einen Kalendermonat nicht übersteigen dürfe. Diese Höchstgrenzen bestehen auch jetzt noch; die Regelung der Bruchtheile dagegen hat zufolge Änderungen bei Verletzung oder auf Grund neuer Einkommensübersichten sich etwas verschoben. Diese Maßnahmen behufs angemessener Regelung der wandelbaren Bezüge der Notare konnten sich jeweils nur auf die wahlfreien Amtsgeschäfte erstrecken, da von den Nebengeschäften nach § 55² Allgemeine Ausführungsverordnung der Geschäftsfertiger die ganze Gebühr bezieht. Sie führten eine namhafte Entlastung der Staatskasse herbei, denn während das erste Viertel des Jahres 1900 eine Jahresausgabe für wandelbare Bezüge in Höhe von etwa 270 000 Mk. erwarten ließ, betrug der Aufwand thatsächlich, wie die ^{Anlage 2} anliegende Uebersicht der wandelbaren Bezüge der Notare in den Jahren 1900 und 1901 aufweist, für das Jahr 1900 nur 198 725 Mk. und sank für das Jahr 1901 — zufolge Wirksamkeit der neuen Regelung auch für das erste Vierteljahr — auf 183 538 Mk.

II. Aber auch einen Aufwand in dieser herabgeminderten Höhe hat das Finanzministerium wiederholt und mit Entschiedenheit beanstandet. Schon im Spätjahr 1900 hat es darauf hingewiesen, daß die jetzige Regelung der wandelbaren Bezüge der Notare in ihrer Wirkung bei Weitem über das bei der Neuordnung des Diensteinkommens dieser Beamten beabsichtigte Maß hinausgehe, und hat eine alsbaldige Neuordnung des Gegenstandes für um so dringender geboten bezeichnet, als auch der Aufwand für Dienststreifen der Notare sich sehr gesteigert habe, während die Einnahmen der Staatskasse an Notarskosten gegen früher eine Minderung erfahren hätten. Es erkannte ein Bedürfnis zur Gewährung von Nebeneinkommen an die Notare an, widerstrebte auch nicht einer mäßigen Erhöhung des ursprünglich auf durchschnittlich 400 Mk. für ein Notariat angenommenen Nebeneinkommens, erachtete aber bei 150 Notariaten einen höheren Aufwand als jährlich 90 000 Mk., also durchschnittlich 600 Mk. nicht für zulässig und erklärte, daß der thatsächlich erwachsene Aufwand von durchschnittlich mehr als 1200 Mk. im Hinblick darauf, daß die Notare in die vollen beamten-gesetzlichen Bezüge eingewiesen und den Amtsrichtern gleichgestellt seien, nicht als annehmbar angesehen werden könne. Bei der Neuregelung werde die Fertigung von Privaturkunden schlechthin wie ein amtliches Geschäft zu behandeln sein.

III. Es muß zugegeben werden, daß die gegenwärtige Regelung nach ihren Ergebnissen an Mängeln leidet. Nach dem jetzigen Rechte bezieht der Notar gleich dem Amtsrichter ein Dienst Einkommen, welches grundsätzlich das Entgelt für seine gesammte dienstliche Thätigkeit darstellt. Nur hinsichtlich derjenigen Notarsgeschäfte, die nicht an den Distrikt gebunden sind, bei denen vielmehr den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist, sollen die Notare neben dem Gehalt und Wohnungsgeld eine wandelbare Dienstzulage in der Gestalt von Antheilen an den für die Staatskasse zu erhebenden Gebühren beziehen. Eine gänzliche Abschaffung dieser wandelbaren Nebenbezüge erscheint nicht angemessen. Zwar wäre damit eine anscheinend nicht kleine Anzahl der Notare einverstanden; die einen von der Anschauung ausgehend, der Notar solle wie der Richter auch ohne besondere Belohnung seine ganze Kraft seinem Dienst und jedem Zweige desselben widmen; die anderen, weil sie dem wandelbaren Nebeneinkommen eine feste Dienstzulage vorzögen. Allein die Gewährung des Nebeneinkommens, auf welches doch die große Mehrzahl der Notare nicht wird ganz verzichten wollen, rechtfertigt sich — abgesehen von dem in der Einleitung unter VII Angegebenen — durch die Erwägung, daß mit dem Dienste des Notars eine besonders große Verantwortlichkeit verbunden ist, und die Gewährung des Nebeneinkommens in der bestehenden Form verdient den Vorzug vor der Gewährung fester Nebengehalte, weil sie sich nach der Mühewaltung abstuft.

IV. Der im finanziellen Interesse des Staates gebotenen Begrenzung des Nebeneinkommens der Notare stehen keine unüberwindlichen Bedenken entgegen. Sie wird aber, nachdem erhebliche Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand aufgetreten sind, im Wege der Gesetzgebung erfolgen müssen. Genügende Grundlagen zur gesetzlichen Regelung liegen jetzt vor. Die Beschreibung des Weges der Gesetzgebung zur Regelung der wandelbaren Bezüge der Notare liegt um so näher, als damit einige andere Fragen, deren Regelung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, in engem Zusammenhange stehen.

V. Dem entsprechend schlägt der Gesetzentwurf in seinem ersten Theile die Neuregelung der wandelbaren Bezüge der Notare vor. Diese setzt aber voraus, daß künftig die Privaturkundenfertigung (Rechtspolizeigesetz § 51 Absatz 1 d) wie die Fertigung der öffentlichen Urkunden behandelt wird, und beides zusammen ermöglicht die dringend nöthige endgiltige Beantwortung der Frage des Bezugs der Notare zum Kanzleiaufwand.

C. Die einzelnen Vorschriften des ersten Theils.

Zu Artikel 1.

I. § 51 Absatz 1 des Rechtspolizeigesetzes bestimmt in seiner jetzigen Fassung:

„Den Notaren ist allgemein gestattet:

- a) Die Vornahme von Versteigerungen, auch soweit sie nicht einen Bestandtheil eines von dem Notar amtshalber vorzunehmenden anderen Geschäfts bilden oder als gesetzlich gebotene öffentliche Versteigerungen zur Zuständigkeit der Notare gehören;
- b) Die Annahme des Amtes als Konkursverwalter;
- c) Die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger und Nachlassverwalter, soweit sie nicht die Berrichtungen als Nachlassgericht wahrzunehmen haben;
- d) Die Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden;
- e) Die Rathsertheilung und die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreise der Notare gehören.“

Unter diesen Geschäften (Nebengeschäften) kommt die weitaus größte Bedeutung zu der „Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden“. Dabei handelt es sich regelmäßig um die Fertigung von Urkunden in Privatform, die beim Notar unterschrieben und meist von ihm mit Unterschriftsbeglaubigung versehen werden.

II. Die Notariatsordnung von 1879 hatte in § 3 Absatz 1 den Notaren gestattet, auf Ansuchen der Betheiligten „Privaturkunden über Rechtsgeschäfte“ zu fertigen, jedoch in § 3 Absatz 2 und § 3 a bestimmt

§ 3 Absatz 2.

„Ausgenommen sind jedoch und dürfen in Privatform nicht errichtet werden diejenigen Rechtsgeschäfte, welche kraft ausdrücklicher Vorschrift eines Gesetzes oder einer Verordnung öffentlich beurkundet werden müssen.“

§ 3 a.

„Den Notaren wird insbesondere noch untersagt, die nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäfte in Privatform zu beurkunden:

1. Kauf und Bestand von Liegenschaften;
2. Eröffnung der Rechtsübertragung an den Schuldner und deren Annahme;
3. Darlehen;
4. Bevollmächtigung zu Rechtsgeschäften, zu deren Giltigkeit die Errichtung in öffentlicher Form nothwendig ist;
5. Verzichte;
6. Einräumung des Vorrangs an Unterpfändern;
7. Die Nachweise zu Handelsregistereinträgen;
8. Theilungen von Vermögensmassen, zu welchen Liegenschaften gehören;
9. Schuldenrichtstellungen, die nicht mit Privatvermögensaufnahmen verbunden sind.“

III. Die Notariatsordnung von 1889 gestattete die Fertigung von Privaturkunden in größerem Umfange, indem sie in § 5 Absätze 3 und 4 und in § 7 Absatz 2 bestimmte:

§ 5.

- „3. Außerdem ist den Notaren die Besorgung folgender Geschäfte gestattet:
- e. die Fertigung von Privaturkunden über Rechtsgeschäfte und von Entwürfen zu Rechtsurkunden;
4. Das Justizministerium kann die Befugniß zur Vornahme der in Absatz 3 genannten Geschäfte entziehen oder beschränken, wenn durch dieselben der Dienst des Notars beeinträchtigt wird.“

§ 7.

„2. Die Fertigung von Privaturkunden (§ 5 Absatz 3 Ziffer e) ist untersagt hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, welche nach bestehender Vorschrift öffentlich beurkundet werden müssen. Sie darf in anderen Fällen nur geschehen, wenn das Verlangen der Errichtung in Privatform dem Notar bestimmt ausgedrückt ist, und, soweit die Errichtung in öffentlicher Form für den beabsichtigten Gebrauch Vortheile bietet, nur nach geeigneter Belehrung der Betheiligten hierüber.“

IV. Die Belohnung für die Fertigung von Privaturkunden floss auch vor 1900 ganz dem Notar zu. Während aber das Rechtspolizeigebührengesetz von 1874 in Artikel 16 bestimmte:

„Die Belohnung für Geschäfte, für welche keine Gebühr durch Gesetz festgestellt ist, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.

Werden Geschäfte, die sowohl in öffentlicher als in Privatform errichtet werden können, in Privatform gefertigt, so darf das Honorar des Notars nicht mehr betragen, als seine Belohnung für das in öffentlicher Form errichtete Geschäft betragen haben würde.

Das Justizministerium kann auf Antrag des Schuldners Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, unbeschadet weiteren dienstpolizeilichen Einschreitens im geeigneten Falle“

bestimmte die Novelle vom 7. Mai 1894 in Abänderung des Absatzes 2:

„Werden Geschäfte, die sowohl in öffentlicher als in Privatform errichtet werden können, in Privatform gefertigt, so darf die Belohnung des Notars für die Fertigung und für Verrichtungen, die lediglich wegen der Eigenschaft der Urkunde als Privaturkunde hinzutreten, nicht mehr als acht Zehnthelle der Belohnung betragen, welche der Notar für das in öffentlicher Form errichtete Geschäft zu beziehen haben würde.“

Den Grund zu dieser Aenderung bildete nach der Regierungsbegründung die Wahrnehmung, daß in weiterem Umfange als dies sachlich erwünscht erscheine, statt öffentlicher Urkunden bloße Entwürfe gefertigt werden; die dagegen erlassene Vorschrift habe sich nicht als ausreichend wirksam gezeigt.

V. Bei der landständischen Berathung des Rechtspolizeikostengesetzes vom 15. Juni 1899 wurde auch die Fertigung von Privaturkunden durch die Notare erörtert und ermäßigte die zweite Kammer den in § 82 des Regierungsentwurfs bestimmten Höchstbetrag der Belohnung des Notars von $\frac{1}{10}$ der Gebühr der Errichtung in öffentlicher Form auf $\frac{1}{10}$, weil die Notare sich durch die Anfertigung von Entwürfen (Privaturkunden) anstatt der Fertigung von öffentlichen Urkunden in ungerechtfertigter Weise ein erhöhtes Einkommen verschaffen könnten, wodurch nicht bloß das Publikum, sondern auch der Staat erheblich geschädigt würde, indem ersteres anstatt vollwerthiger öffentlicher Urkunden bloß Privaturkunden mit Unterschriftsbeglaubigung erhalte und der Staat überdies seinen Gebührenantheil ganz einbüße.

VI. Die schon früher bestandene Vorliebe der Notare für die Fertigung von Urkunden in Privatform besteht fort. Sie mag sich noch gesteigert haben bei Notaren, deren Gebührenantheil von amtlichen Geschäften wegen zu großer Höhe der im ersten Viertel des Jahres 1900 erwachsenen Bezüge hatte herabgesetzt werden müssen. Dieser Vorliebe steht eine weite Bahn offen, da nach dem jetzigen materiellen und Prozeßrechte in vielen Fällen privatschriftliche Beurkundung, etwa mit Unterschriftsbeglaubigung, für die Parteien den gleichen Werth hat, wie die öffentliche Beurkundung. Als Privaturkunden werden hauptsächlich Vollmachten und Abtretungen, Kauf-, Darlehens-, Gesellschafts- und Bürgschaftsverträge, Anmeldungen zum Handelsregister, Quittungen, als bloße Entwürfe solche zu Eheverträgen und Testamenten gefertigt. Dazu sind unter der Herrschaft des neuen Grundbuchrechts zahlreiche Bewilligungen und dergleichen in Grundbuchsachen gekommen.

VII. Die jetzige Regelung des Bezugs der Gebühren für Privaturkundenfertigung führt zu Ergebnissen, die für die Staatskasse geradezu unerträglich sind, und bietet überdies einen Anreiz für Notare, gegen ihre Dienstpflichten zu handeln. Einzelne Beispiele mögen dies beleuchten. In einer Nachlasssache, in welcher das gesammte Vermögen über 400000 Mk. betrug, haben die Erben hinsichtlich des ihnen anerfallenen Vermögens einen Theilungsvertrag vereinbart; der Notar hat ihn als Entwurf mit Unterschriftsbeglaubigung gefertigt und $\frac{1}{10}$ Entwurfsgebühr mit 62 Mk. 40 Pfg. sowie die Beglaubigungsgebühr mit 2 Mk., zusammen 64 Mk. 40 Pfg. angelegt; davon hat der Staat, welcher dem Notar Gehalt und Wohnungsgeld bezahlt und die Kosten seines Kanzleipersonals mit Bedienung, seiner Diensträume und seines sonstigen sachlichen Dienstaufwandes (Literatur, Papier, Heizung u. s. w.) bestreitet, 1 Mk. 80 Pfg., der Notar, dessen Verfahren den bestehenden Gesetzen nicht widersprach, 62 Mk. 60 Pfg. bezogen. Bei einem anderen Notariate ist ein Vertrag, für dessen Gültigkeit das Gesetz, wie dem Beamten bekannt war, ausdrücklich gerichtliche oder notarielle Beurkundung verlangt, in Privatform mit Unterschriftsbeglaubigung gefertigt worden, obwohl die Notare vom Justizministerium wenige Monate vorher ausdrücklich darauf hingewiesen worden sind, daß der Notar vermöge der allgemeinen Pflichten, die ihm als Beamten obliegen, die Fertigung von Privaturkunden in den Fällen abzulehnen hat, in welchen das Gesetz die Form der öffentlichen Urkunde oder aber der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung vorschreibt. Angesezt wurden wegen dieses Geschäfts bei einem Werthe von 447200 Mk. für die Privaturkunde $\frac{1}{10}$ der Gebühr der Errichtung in öffentlicher Form mit 64 Mk. 80 Pfg. und für die Unterschriftsbeglaubigung 2 Mk., zusammen 66 Mk. 80 Pfg.; davon flossen 65 Mk. in die Tasche des Geschäftsfertigers, so daß dem Staat, dem bei Errichtung einer öffentlichen Urkunde eine Einnahme von 216 Mk. erwachsen und 206 Mk. verblieben wären, nur 1 Mk. 80 Pfg. verblieben sind. Wenn nicht als Gesetzeswidrigkeit, so doch mindestens als Mißbrauch stellt es sich dar, wenn ein anderer Notar, um die öffentliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts angegangen, regelmäßig — auch bei einfacher Sachlage — einen Entwurf im engeren Sinn als Vorbereitung der öffentlichen Urkunde fertigt und dafür zu seinen Gunsten die Entwurfsgebühr ansetzt; für die alsbald errichtete öffentliche Urkunde werden dann nur noch $\frac{1}{10}$ der regelmäßigen Gebühr angelegt und daraus berechnet sich der nämliche Beamte seinen Gebührenantheil.

VIII. Die Fertigung von Urkunden in Privatform und wohl auch die der bloßen Entwürfe wurde vom Publikum von jeher als Berufsgeschäft des Notars angesehen, und diese Meinung herrscht noch jetzt in dem Maaße, daß viele Leute, welche eine Urkunde vom Notar fertigen lassen, gar nicht unterscheiden, ob

dieselbe in öffentlicher oder in privater Form errichtet wird. Es besteht wohl auch kein Hinderniß, im Gesetze diese Geschäfte als Amtsgeschäfte des Notars zu erklären. Werden diese Geschäfte als Amtsgeschäfte des Notars erklärt, so erhält auch von ihnen der Notar nur einen Antheil der Gebühr und nicht mehr die ganze Gebühr. Dies Ergebnis erscheint durchaus angemessen. Es besteht wohl kein zwingender Grund, hinsichtlich der Belohnung des Notars die Fertigung von Privaturkunden und Entwürfen dazu anders zu behandeln als die Fertigung von öffentlichen Urkunden. Nur durch gleichmäßige Behandlung aber wird die Neuordnung der wandelbaren Bezüge der Notare ermöglicht. Hand in Hand kann eine Erhöhung der von der Staatskasse für die Privaturkunden und bloßen Entwürfe zu erhebenden Gebühren gehen; vergl. darüber die Begründung zu Artikel 11. Diese Maßnahmen werden auch zur erwünschten Folge haben, daß künftig die Beteiligte, wenn sie den Notar um Fertigung einer Urkunde angehen, wieder mehr Urkunden in öffentlicher Form erhalten.

IX. Gleich den Entwürfen werden auch die im bisherigen § 51 Absatz 1 Rechtspolizeigesetz unter a genannten Versteigerungen zu Amtsgeschäften zu erklären sein, zumal es kaum vorkommen wird, daß der Notar versteigert, ohne eine Urkunde darüber zu fertigen.

X. Hinsichtlich aller unter den neuen Absatz 2 des § 34 des Rechtspolizeigesetzes fallenden Geschäfte soll übrigens auch künftig nur eine Befugniß des Notars und keine Verpflichtung desselben zur Vornahme bestehen, was wohl keinem Bedenken unterliegen wird.

XI. Für Verfehlungen des Notars bei Vornahme der unter Artikel 1 fallenden Geschäfte wird künftig der Staat in gleicher Weise haften, wie bisher im Gebiete der sonstigen Amtsgeschäfte des Notars, insbesondere hinsichtlich seiner öffentlichen Urkunden. Das scheint aber durchaus angemessen. Die jetzige Rechtslage, daß der Staat für ein Versehen des Notars haftet, wenn es bei Errichtung eines öffentlichen Testaments vorgekommen ist, daß aber diese Haftung des Staates nicht besteht, wenn das Testament vom Notar in Privatform abgefaßt worden ist, wird im Volke schwerlich verstanden werden. Eine wesentliche Erschwerung für den Staat wird durch die Ausdehnung seiner Haftung übrigens wohl nicht eintreten, da nicht anzunehmen ist, die Notare würden in den Fällen des Artikels 1 weniger gewissenhaft verfahren als bei ihren sonstigen Amtsverrichtungen und die letzteren weitaus überwiegen. Außerdem steht einer Mehrbelastung der Staatskasse die Mehreinnahme an Gebühren entgegen; vergl. Begründung zu Artikel 11.

Zu Artikel 2.

I. Den im bisherigen § 51 Absatz 1 des Rechtspolizeigesetzes unter b, c, e aufgezählten Geschäften kam die Eigenschaft von Nebengeschäften im bisherigen Sinne belassen werden. Dies gilt jedenfalls von den Verwaltungen, da sie nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen (vergl. Anlage 2 Spalten 7 und 13) von den Notaren nur selten übernommen werden. Rathsertheilung und Gutachtenabgabe verlieren die Eigenschaft von Nebengeschäften, sowie sie sich zu Entwürfen von Urkunden verdichten.

II. Bisher haben Rathsertheilung und Gutachtenabgabe in Angelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar als Amtsgeschäft anhängig sind, bei den Notaren keine erhebliche Rolle gespielt, wie sich daraus ergibt, daß dafür in der zweiten Hälfte 1901 bei allen Notariaten zusammen nur 3 794 Mk. angefaßt worden sind, wovon auf 6 Notariate (davon 5 in Karlsruhe, Pforzheim und Mannheim) 210 + 134 + 454 + 252 + 1175 + 169 zusammen 2394 Mk. entfallen, während der Rest von 1400 Mk. sich auf 152 Notare mit einem Durchschnitt von 9 Mk. 21 Pf. vertheilt. Es ist nun die Befürchtung ausgesprochen worden, die Aufrechterhaltung der bisherigen Vorschriften des § 51 des Rechtspolizeigesetzes über Rath und Gutachten könne zur Folge haben, daß künftig Notare in zahlreichen Fällen die von Beteiligte verlangten Dienste statt wie bisher in der Form der Fertigung von Privaturkunden oder bloßen Entwürfen des größeren Gewinns wegen in der Form von Rath oder Gutachten leisten würden; dem könne man durch Strich der Bestimmung unter e in § 51 des Rechtspolizeigesetzes bisheriger Fassung um so eher vorbeugen, als aus obigen Zahlen erhelle, daß ein Bedürfniß nach dieser Bestimmung nicht bestehe. Der Notar unterliege dann in dieser Hinsicht lediglich den für alle Beamten geltenden Vorschriften, vergl. Beamtengesetz § 12. Der Entwurf glaubte dieser Anschauung nicht beitreten zu sollen, da von dem Pflichtgefühl der Notare zu erwarten ist, daß sie der Versuchung zu dem befürchteten Mißbrauch widerstehen werden, solchem Mißbrauch auch durch die neue

Fassung des § 83 des Rechtspolizeikostengesetzes entgegengewirkt werden — siehe Begründung zu Artikel 12 — und bei Zuwiderhandlung gemäß Absatz 2 des § 51 des Rechtspolizeigesetzes eingeschritten werden kann.

Artikel 3

entspricht äußerlich den bisherigen Vorschriften, wie sie in der Gehaltstarifnovelle vom 5. Juni 1899 und in § 55 Absatz 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899 Ausdruck gefunden haben; die Bedeutung ist aber eine andere, weil künftig der Kreis der Amtsgeschäfte weiter, derjenige der Nebengeschäfte enger sein wird.

Artikel 4.

I. Wenn die Größe der Gebührenanteile durch Gesetz bestimmt werden soll, ist es nicht zu umgehen, daß der Anteil grundsätzlich für alle Notare auf den gleichen Bruchtheil festgesetzt wird. Die Wahl eines solchen gleichmäßigen Bruchtheils bietet Schwierigkeiten, weil ein größerer Bruchtheil die Belastung der Staatskasse zu verstärken, ein kleinerer Bruchtheil die Einnahmen mancher Notare in zu hohem Maße zu verringern droht. Bei der Bestimmung der Größe des allgemeinen Bruchtheils fällt auch ins Gewicht, daß daneben hergehen soll die Bestimmung eines Mindestbetrags, hinter welchem der Gebührenanteil im einzelnen Fall nicht zurückbleiben soll, denn dadurch tritt eine nicht unerhebliche Steigerung des Anteils über den Betrag des regelmäßigen Bruchtheils ein. Von Einfluß ist es auf das Nebeneinkommen des Notars weiter, wenn nach dem Vorschlag in Artikel 11 die von den Beteiligten für Privaturkunden und dergleichen zu zahlenden Kosten erhöht und wenn, wie Artikel 10 vorsieht, ein angemessener Mindestbetrag der für notarielle Urkunden von den Beteiligten zu entrichtenden Gebühr bestimmt wird. Endlich kann es nicht ohne Einfluß auf die Größe des Gebührenanteils bleiben, wenn der Staat auf den Bezug der Notare zu den Dienstlasten verzichtet (Artikel 5).

II. Um die nöthige Grundlage zu gewinnen sind für die zweite Hälfte des Jahres 1901 bei sämtlichen Notariaten Erhebungen gemacht worden. Deren Ergebnis liegt in der Anlage 3 vor. Aus dieser Uebersicht ergibt sich folgendes: Nach den bisherigen Vorschriften haben für die zweite Hälfte des abgelaufenen Jahres die Notare an wandelbarem Einkommen 90 620 Mk. 92 Pfg. bezogen, nach den neuen Bestimmungen hätten sie bezogen bei einem Gebührenanteil von $\frac{1}{10}$ 63 951 Mk., bei einem solchen von $\frac{1}{20}$ 94 724 Mk. Nach diesem Ergebnisse kann ein höherer allgemeiner Gebührenanteil als $\frac{1}{10}$ nicht gewählt werden; denn bei $\frac{1}{20}$ würde der bisherige Aufwand sogar noch eine Steigerung erfahren. Vergleicht man den Gesamtbetrag der vom Staat nach Spalte 8 der Anlage 3 zu erhebenden Gebühren mit dem Gesamtbetrag der nach Spalte 10 zu gewährenden Anteile, so belaufen sich die letzteren auf 14 % der ersteren.

III. Wird der allgemeine Gebührenanteil auf $\frac{1}{10}$ bestimmt, so ergibt sich durch Verdoppelung der in der Uebersicht ermittelten Zahlen für die wahlfreien Amtsgeschäfte und die künftig nur noch Rath und Gutachten umfassenden Nebengeschäfte ohne Verwaltung ein Jahresaufwand von etwa 130 000 Mk. Die Gebühren, welche den Notaren für Verwaltungen zufließen, sind nach den Spalten 7 und 13 der Anlage 2 von so geringer Bedeutung, daß sie hier außer Betracht gelassen werden können.

IV. Der Aufwand von etwa 130 000 Mk. jährlich für wandelbare Bezüge der Notare kann, solange das jetzige System in Kraft steht, wohl nicht als zu hoch bezeichnet werden, namentlich nicht, wenn man den auf einen Notar durchschnittlich entfallenden Betrag berechnet. Bei einem Aufwand von 130 000 Mk. werden höchstens 120 000 Mk. den Notaren oder Notariatsverwaltern zufließen, der Rest dagegen Dienstverweßern und Hilfsnotaren. Die Zahl der Notarstellen beträgt jetzt 160. Nehmen aber 160 Stellen an dem Betrag von 120 000 Mk. Theil, so kommen auf eine durchschnittlich 750 Mk. Die Jahresausgabe von rund 130 000 Mk. wie der Durchschnittssatz für eine Notarstelle von 750 Mk. gehen nach der Erklärung des Finanzministeriums immer noch weit über den Betrag hinaus, der bei der Neuregelung des Dienst Einkommens der Notare durch Zuweisung fester Gehalte und von Wohnungsgeld für den Gebührenbezug ursprünglich in Aussicht genommen war (vergl. Einleitung VI Absatz 4 und B II). Das Finanzministerium hat gleichwohl

der vom Gesetzentwurf vorgeschlagenen Bemessung der Gebührenanteile zugestimmt, aber jede weitere Belastung der Staatskasse zu Gunsten der Notare, als sie nach dem Entwurf vorgeesehen ist, mit der größten Entschiedenheit abgelehnt.

V. Die Notare können aber auch mit dem, was ihnen der Entwurf bietet, zufrieden sein, wenn sie die großen Vorzüge erwägen, welche das jetzige System der festen Besoldung den Notaren gebracht hat. Auch nach Inkrafttreten der vom Entwurf vorgeschlagenen Regelung wird jedenfalls die Gesamtheit der Notare sich weitaus besser stellen, als unter der Herrschaft des alten Rechts. Nach der angeschlossenen Vergleichung der Bezüge der Notare in den Jahren 1899 und 1902 beträgt im laufenden Jahre das durchschnittliche Einkommen eines Notars 4340 Mk. gegen 3960 Mk. im Jahre 1899 und der Durchschnittsbetrag für 1902 wird sich durch die neue Bemessung des Wohnungsgeldes noch erhöhen auf 4510 Mk. Nach der Anlage 3 werden — abgesehen von der Wohnungsgelberhöhung — nur 12 Notare künftig ein geringeres Gesamteinkommen beziehen als im Jahre 1899, und dieser Nachtheil wird sich bei 8 der letzteren durch Zulagen ausgleichen oder doch mindern. Soweit ein Nachtheil auch dann noch besteht, kommt in Betracht, daß ein Rechtsanspruch des Notars auf dauernden Bezug des früheren hohen Einkommens nicht besteht, und thatsächlich das hohe Einkommen noch bei jedem Notar nach einer gewissen Zeit zufolge Alters, Kränklichkeit oder Verfehlung oder zufolge des Wettbewerbs anderer Notare sich wesentlich ermäßigt hat.

VI. Ausnahmsweise soll es nach Absatz 2 des Artikels 4 zulässig sein, unter gewissen Voraussetzungen den Gebührenanteil bis auf $\frac{1}{10}$ zu erhöhen, eine Bestimmung, die erwünscht ist, um Härten, die bei völliger Unabänderlichkeit des allgemeinen Gebührenanteils entstehen könnten, auszugleichen oder abzuschwächen. Der hierdurch entstehende Mehraufwand ist bei Schätzung des künftigen Bedarfs auf 130 000 Mk. nicht berücksichtigt.

VII. Die im Absatz 3 gezeigte Obergrenze für den Bezug vom einzelnen Geschäft ist erforderlich, um einer unangemessenen Aufwandssteigerung vorzubeugen. Sie enthält um so weniger eine Beschwerde für die Notare als vor 1900 die Fälle verhältnißmäßig sehr selten waren, in denen der Bezug des Notars von einer Urkunde diesen Betrag überstieg, und als auch bei hohen Werthen nur eine sehr bescheidene Erhöhung des Gebührenanteils eintrat, während doch damals die Gebührenbezüge ausschließlich das Dienstseinkommen des Notars bildeten und er daraus auch noch die Dienstlasten bestreiten mußte. Von den damaligen Gebührenbestimmungen (Rechtspolizeigebührengesetz in der Fassung von 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 250) kommen wesentlich die §§ 9—12 in Betracht. In den Fällen dieser Paragraphen bezog der Notar die Hälfte (nur bei Testamenten $\frac{1}{10}$) der vom Staat erhobenen Gebühr. Um einen Gebührenanteil des Notars von mehr wie 10 Mk. zu begründen, mußte betragen bei Geschäften nach § 9 hauptsächlich Kaufverträge, der Werth mehr als 200 000 Mk.
nach § 10 hauptsächlich Eheverträge, (abgesehen von Testamenten) der Werth mehr als . . . 150 000 „
nach § 11 hauptsächlich Wechselproteste, der Werth mehr als 250 000 „
nach § 12 hauptsächlich Cessionen, der Werth mehr als 250 000 „

Wie klein die Zahl der Geschäfte mit solchen höheren Werthen war, erhellt aus dem unter 5 anliegenden Auszug aus der Statistik für 1899.

VIII. Die Festsetzung eines monatlichen Höchstbetrags hat zur Folge, daß Minderbezug in einem Monat keinen Anspruch gibt auf einen die Grenze von 300 Mk. übersteigenden Mehrbezug in einem anderen Monat.

IX. Der Absatz 6 enthält eine Uebergangsbestimmung zu Gunsten von Notaren, die schon vor der jetzigen Organisation etatmäßig angestellt worden sind. Er will innerhalb gewisser Grenzen verhüten, daß diese unter der Herrschaft der neuen Vorschriften sich schlechter stellen als im Jahr 1899, und erhöht deshalb die Obergrenze für das aus der Staatskasse fließende wandelbare Einkommen von 300 Mk. auf 500 Mk. Um eine Vergleichung zwischen dem früheren und dem jetzigen Einkommen zu ermöglichen, muß man davon ausgehen, daß ein solcher Notar jetzt aus der Staatskasse bezieht:

- a.) Gehalt und Wohnungsgeld,
- b.) wandelbares Einkommen bis zu 500 Mk. monatlich.

Für das Jahr 1899 muß man nun die Summe seines damals lediglich in Gebühren bestehenden Einkommens in 2 Theile zerlegen, wie wenn er schon damals Gehalt und Wohnungsgeld bezogen hätte, um feststellen zu können, welcher Betrag dem heutigen wandelbaren Einkommen entspricht. B. B. ein Notar in Karlsruhe hat im Jahr 1899, während sein Gehalt und Wohnungsgeld 5020 Mk. betragen hätte, nach Abzug der Lasten 9154 Mk. bezogen, also einen Ueberschuß von 4134 Mk. erzielt. Er hat seither eine Zulage von 500 Mk. erhalten und bezieht demnach jetzt an festem Einkommen 5520 Mk. und wandelbare Gebühren; die letzteren dürfen, damit er die Möglichkeit hat, auch künftig das frühere Einkommen zu erlangen, bis zu 3634 Mk. jährlich bzw. monatlich 302 Mk. 83 Pf. ansteigen. Diese Vorschrift des Absatzes 6 wird voraussichtlich nur bei einer kleinen Anzahl von Notaren anwendbar sein, nach der Anlage 3 Spalte 14 nur bei 9.

In Artikel 5.

I. Unter der Herrschaft des alten Rechts hatte, wie bereits unter A III angeführt, der Notar aus seinen Gebühren alle Dienstaften, insbesondere die Kosten seines Personals, seiner Diensträume und seines sonstigen sachlichen Dienstbedarfs zu bestreiten. Eine Einschränkung hat dieser Grundsatz insofern erfahren, als im letzten Jahrzehnt vor 1900 der Staat einen Theil des Aufwandes für Diensträume übernommen hat (oben A IV a. E.). Ueber die Größe dieses Aufwandes der Notare vor 1900 liegen erschöpfende Angaben nicht vor. Nach den vorhandenen Anhaltspunkten scheint der Aufwand sich in engeren Grenzen gehalten zu haben, was zum Theil auf das persönliche Interesse der Notare an seiner Einschränkung zurückzuführen sein wird. Bekannt ist der Aufwand der Notare für das Kanzleipersonal im Jahr 1899 und der Aufwand des Staates für Diensträume. Der Aufwand aller Notare für Kanzleipersonal betrug nach dem Stande vom 1. November 1899 rund 146000 Mk., der Aufwand des Staates an Dienstraumvergütungen im nämlichen Jahre 17540 Mk. Der angegebenen Summe der Kanzlistenvergütungen wäre ein Betrag beizuschlagen für Schreibarbeiten, die der Notar selbst oder seine Angehörigen gefertigt haben.

II. Mit der neuen Organisation des Notariatsdienstes fiel dem Staat, der grundsätzlich die von den Beteiligten entrichteten Gebühren nicht mehr als solche an die Geschäftsfertiger abführte, die Verpflichtung zu, den obigen Aufwand zu bestreiten. Dieser Aufwand ist ungeachtet aller Bemühungen des Ministeriums, denselben einzuschränken, ein sehr hoher geworden. Er beträgt nach

	den Rechnungen für 1901	dem Voranschlag für 1902
für Kanzlistenbezüge	292 496 Mk.	331 050 Mk.
für Bedienung rund	15 700 "	18 500 "
für Diensträume	47 801 "	55 230 "
für sonstige sachliche Amtskosten .		
(einschließlich Postporto u. s. w.) . .	133 923 "	105 210 "
	<u>489 920 Mk.</u>	<u>509 990 Mk.</u>

Nach den Landtagsverhandlungen bei Verathung des Gesetzes vom 5. Juni 1899, die Aenderung des Gehaltstarifs betreffend, soll der Staat den persönlichen und sachlichen Aufwand für die Notariatskanzleien nur tragen, soweit er durch die amts halber zu fertigenden Geschäfte erwächst, d. h. soweit solche Auslagen nicht durch die Urkundenpraxis der Notare entstehen, vergl. Regierungsbegründung zum besagten Gesetz Seite 4; Kommissionsbericht der zweiten Kammer Seite 2; Kommissionsbericht der ersten Kammer Seite 2. Die Durchführung dieses Satzes hat sich aber als sehr schwierig erwiesen. Von vornherein mußte darauf verzichtet werden zu verlangen, daß der Notar den Kanzleiaufwand für seine Urkundenpraxis unmittelbar bestreite, das wäre nur möglich gewesen bei völliger Trennung des Dienstes in zwei Theile. Vielmehr hat von vornherein der Notar die Räume, Mittel und Kräfte, welche der amts halber vorzunehmenden Geschäfte wegen erforderlich und deren Kosten vom Staate zu tragen waren, auch für seine Urkundenpraxis benützt und war nun die Folge, daß von diesen Kosten der Notar einen angemessenen Theil dem Staate ersetzen sollte. Der Versuch, auf diesem Wege einen nennenswerthen Theil des großen vom Staate gemachten Aufwandes für die Notariatskanzleien wieder einzubringen, hat sich als nahezu undurchführbar erwiesen, da das Gesetz

einen leicht zu handhabenden Vertheilungsmaßstab nicht gibt, die Notare einem erheblichen Beizuge widerstreben und ein Theil der mit größeren Beträgen heranzuziehenden Notare den auf ihre Urkundenpraxis entfallenden Antheil so gering einschätzen, daß es sich kaum lohnt, wegen solcher Beträge mühsame Erhebungen zu machen oder zeitraubende Erörterungen zu führen.

Hiernach empfiehlt es sich, auf solchen Beizug zu verzichten und die dadurch unterbleibende Entlastung des Staates bei Festsetzung der Größe des Gebührenantheils nach Artikel 4 zu berücksichtigen.

D. Aenderung des Rechtspolizeikostengesetzes im Allgemeinen.

Es kann nicht die Absicht des gegenwärtigen Entwurfs sein, eine weitergehende Revision des Rechtspolizeikostengesetzes vorzunehmen; dazu ist die Zeit noch nicht gekommen; der zweite Theil des Gesetzesentwurfs schlägt vielmehr grundsätzlich nur solche Aenderungen vor, die mit der Neuregelung des wandelbaren Einkommens der Notare in engem Zusammenhange stehen und geht darüber hinaus nur in den Artikeln 7, 8 und 9, weil ein Theil der jetzigen Vorschriften über die Kosten in Nachlaß- und Theilungsfachen dringend eine baldige Aenderung erheischt.

E. Die Aenderungen des Rechtspolizeikostengesetzes im Einzelnen.

Zu Artikel 6.

Es ist von großem Werthe, daß die Anwendung der Kostenbestimmungen bei allen Stellen gleichmäßig ist und daß von keinem Zahlungspflichtigen mehr erhoben wird, als er nach der in letzter Instanz erfolgten Auslegung des Gesetzes zu zahlen schuldig ist. Dies Ziel wird eher erreicht, wenn die Staatskasse (Steuerdirektion) berechtigt ist, auch zu Gunsten des Zahlungspflichtigen Erinnerung und Beschwerde gegen Kostenansätze einzulegen. Ein Bedürfnis hiezu besteht namentlich hinsichtlich der Gebühren für wahlfreie Amtsgeschäfte der Notare. Erfahrungsgemäß fügen die Zahlungspflichtigen, wenn es sich nicht gerade um sehr beträchtliche Beträge handelt, sich lieber dem ungerechtfertigten Kostenansatz, als daß sie die mit Beschwerdeführung verbundene Belästigung auf sich nehmen. Es widerstreitet aber ebenso sehr dem Ansehen des Staates, eine nach höchstgerichtlicher Gesetzesauslegung ihm nicht zustehende Gebühr zu erheben, als der dienstlichen Ordnung, wenn der eine oder andere Beamte in solchem Falle eine dem Gesetze nicht entsprechende Gebühr bezieht. Das gegenwärtige Gesetz bedarf der entsprechenden Ergänzung, da ohne solche nach Entscheidung des Oberlandesgerichts die Staatskasse zur Wahrung der Rechte des Zahlungspflichtigen nicht befugt ist.

Zu Artikel 7 und 10.

I. Der jetzige Mindestbetrag einer Gebühr in Nachlaß- und Theilungsfachen, sowie für Urkunden der Notare beträgt nach § 19 des Rechtspolizeikostengesetzes 20 Pfg. Dieser Betrag ist viel zu gering und seine Niedrigkeit wird vom Publikum nicht verstanden; dasselbe wird in der Erhöhung des Mindestbetrags auf 1 Mk. keine ungerechtfertigte Belastung finden. Für die Erhöhung spricht auch die Betheiligung des Staates an der Gebühr, vergl. Artikel 4 Absatz 3.

II. Im Zusammenhang damit, daß in Nachlaß- und Theilungsfachen der Mindestbetrag einer Gebühr künftig 1 Mk. betragen soll, erscheint es angemessen, für die unterste Werthstufe in § 29 des Rechtspolizeikostengesetzes die volle Gebühr auf 2 Mk. festzusetzen, was zur Folge hat, daß die bisherigen Stufen 1 bis 8 in die durch Artikel 7 vorgesehenen Stufen 1 und 2 umzuwandeln sind. Aehnliches gilt von der nach Artikel 10 eintretenden Aenderung der bisherigen 4 untersten Stufen.

In Artikel 8 und 9.

I. Eine größere Bedeutung wohnt den über den eigentlichen Rahmen des zweiten Theils des Entwurfs hinausgehenden Aenderungen des Rechtspolizeikostengesetzes bei, welche in Article 8 und 9 des Entwurfs aufgeführt sind. Sie bezwecken hauptsächlich die Unangemessenheit der Gebührenregelung zu mindern, welche dadurch hervorgerufen wird, daß nach dem Gesetz in seiner jetzigen Gestalt in den Fällen des § 39 Schuldenabzug im weitesten Umfang stattfindet und dazu nach § 41 eine zu weitgehende Ermäßigung der zu erhebenden Kosten Platz greift.

II. Nach § 39 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 des Kostengesetzes sind die Gebühren für die Vermittelung der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder einer Gütergemeinschaft (Freiwilliges Gerichtsbarkeitsgesetz §§ 86 ff., § 99) nach dem Betrag des reinen Vermögens zu berechnen. In dem auf Vorschlag der Justizkommission der zweiten Kammer eingeschalteten § 41 ist bestimmt, daß für dieselbe Nachlaß- und Theilungssache in dem gleichen Verfahren die gesammten Gebühren der §§ 30 (Erbschein), 36 (Anordnungen zur Sicherung des Nachlasses), 37 (Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen) und 39 (Vermittelung der Auseinandersetzung) einschließlich der Vermögensverzeichnisgebühr des § 70 Ziffer 1 c nicht mehr als dreimal die volle Gebühr des § 29 betragen dürfen. In Preußen findet nach § 86 Absatz 1 und § 90 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 bei der Berechnung der Gebühren für das Auseinandersetzungsverfahren ein Abzug der Schulden nicht statt. § 86 Absatz 2 Satz 1 des angeführten preussischen Gesetzes bestimmt ferner, daß die Gebühren für Vermögensverzeichnisse neben den Gebühren für das Erbtheilungsverfahren besonders erhoben werden. Auch in Baden waren bis zum 1. Januar 1900 die Gebühren für die Vermögensaufnahme und Theilung nach der Bruttomasse zu berechnen (vergl. Artikel 4 des Gesetzes, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1894 und §§ 1, 2 und 4 des Tarifs zu diesem Gesetze — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Seite 249 — sowie §§ 191 bis 193 der Notariatsordnung vom 2. November 1889).

III. In den Berichten der Notariate wird darüber geklagt, daß die Gebühren für die nachlaßgerichtlichen Auseinandersetzungen zu nieder seien und in keinem Verhältniß stehen zu dem Umfang der angewendeten Thätigkeit. Von einem Notar wird folgender Fall angeführt: Die auf Ableben des Ehemanns verzeichnete Vermögensmasse betrug 150 000 Mk.; auf derselben ruhten nach dem Nachlaßverzeichnis 120 000 Mk. Schulden; der überlebenden Ehefrau stand eine Erbschaftforderung in Höhe von 29 900 Mk. zu. Für die Vermögensaufnahme und Auseinandersetzung, die vier Tage in Anspruch nahmen, waren nach den §§ 29, 39, 41 und 42 des Kostengesetzes 1 Mk. 80 Pf. Gebühren, d. i. die dreifache Gebühr des § 29 aus 150 000 — 149 900 (120 000 + 29 900), also aus 100 Mk. zu erheben. Vor dem 1. Januar 1900 wären nach §§ 1, 2 und 4 des Rechtspolizeigebührentarifs bei einer Bruttomasse von 150 000 Mk. für die Aufnahme des Vermögens 112 Mk. 25 Pf., für die Erbschaftberechnung 12 Mk. und für die Vertheilung eines Vermögens von 150 000 Mk. ebenfalls 112 Mk. 25 Pf., zusammen also 236 Mk. 50 Pf. zu erheben gewesen. Ein anderer Notar führt als Beispiel an, daß bei einem Aktivvermögen von 150 000 Mk., das mit Schulden im Betrage von 110 000 Mk. und einer Erbschaftforderung des überlebenden Ehegatten in Höhe von 45 000 Mk. belastet war, für das ganze Verfahren der Nachlaßverzeichnung und Auseinandersetzung, das dem Notar und seinem Personal mehr als eine Woche Arbeit kostete, 60 Pf. Gebühren zu erheben waren. Dabei wurde von dem Notar hervorgehoben, daß den Vortheil von diesen niederen Gebühren oft nicht die Erben, sondern die Gläubiger haben, die auf dem Wege des nachlaßgerichtlichen Auseinandersetzungsverfahrens zum Nachtheil der Staatskasse die beträchtlichen Kosten eines Konkursverfahrens sparen. Es ist einleuchtend, daß Kostenansätze wie die in den beiden Beispielen angeführten den Beteiligten nicht verständlich sind, und daß sich Bestimmungen, welche derartige Ansätze zur Folge haben, ohne empfindlichen Schaden für die Staatskasse, und damit auch für die Steuerzahler, nicht aufrecht erhalten lassen.

IV. Die in den Artikeln 8 und 9 vorgeschlagenen Bestimmungen bezwecken im Wesentlichen:

1. die Einschränkung des Schuldenabzugs bei der Gebührenberechnung,
2. die Beseitigung der bei Anwendung des Kostengesetzes entstandenen Zweifel darüber, welche Verbindlichkeiten als Schulden der Vermögensmasse zu betrachten sind, und

3. die Aufnahme der Vorschrift, daß die Vermögensverzeichnisgebühr des § 70 Ziffer 1 c neben den Gebühren des § 39 Absatz 1 zur Erhebung gelangt.

Durch diese Vorschriften soll einerseits das Interesse der Staatskasse gewahrt, andererseits aber dem Grundsatz der Schonung der wirtschaftlich Schwachen thunlichst Rechnung getragen und eine drückende Höhe der Gebühren vermieden werden.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu 1. Der Entwurf geht nicht so weit, nach dem Beispiel Preußens den Abzug der Schulden bei der Gebührenberechnung vollständig auszuschließen. Es soll vielmehr der Abzug der Schulden nur beschränkt werden, und zwar in der Weise, daß ein solcher nur bis zur Hälfte der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse (§ 42 Absatz 1 des Gesetzes) stattfindet. Ist diese Vermögensmasse über die Hälfte mit Schulden belastet, so sollen also die Gebühren aus dem halben Betrag der Vermögensmasse berechnet werden. Beträgt die den Gegenstand des Auseinandersetzungsverfahrens bildende Bruttomasse z. B. 40000 Mk., und ruhen auf derselben 30000 Mk. Schulden, so sind die Gebühren nach dem Entwurf aus 20000 Mk. zu berechnen. Würden die Schulden nur 15000 Mk. betragen, so wäre für die Gebührenberechnung der Betrag von 25000 Mk. (40000—15000 Mk.) maßgebend; in diesem Falle käme also der Betrag der Schulden vollständig in Abzug.

Zu 2. Ueber die Frage, ob die Ersatzforderungen eines Ehegatten an die Teilungsmasse bei der Gebührenberechnung als Schulden der Masse in Abzug zu bringen seien, bestanden bisher Zweifel. In der Praxis wurde diese Frage, wie es scheint, meistens bejaht. Andererseits wird aber geltend gemacht, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, solche Ersatzverbindlichkeiten der Teilungsmasse an einen Ehegatten wie sonstige Schulden zu behandeln. Es ist unzweifelhaft, daß die Leistungsfähigkeit der Kostenschuldner durch das Bestehen solcher Verbindlichkeiten regelmäßig nicht oder doch bei weitem nicht in gleichem Maße vermindert wird wie durch sonstige Schulden. Es unterliegt deshalb keinem Bedenken, Ersatzforderungen der Ehegatten an die Teilungsmasse bei der Gebührenberechnung außer Betracht zu lassen. Nach dem Entwurf würden hiernach, wenn auf Ableben des Ehemannes das zur Gütergemeinschaft gehörige Vermögen 30000 Mk. beträgt und mit 10000 Mk. Schulden an dritte Personen belastet ist, ferner ein Sondergut des Erblassers in Höhe von 18000 Mk. und eine Ersatzforderung der überlebenden Ehefrau an die Gütergemeinschaft mit 15000 Mk. festgestellt wird, bei der Gebührenberechnung zwar die 10000 Mk. Schulden an Dritte, nicht aber auch die Ersatzforderung des überlebenden Ehegatten an die Masse in Abzug kommen; die Gebühren für die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft und des Nachlasses wären deshalb aus $48000 - 10000 = 38000$ Mk. zu berechnen. Würde auf Ableben der Ehefrau eine Gütergemeinschaft von 30000 Mk. und ein Sondergut der Erblasserin von 10000 Mk., außerdem aber auch eine Ersatzforderung der Erblasserin an die Gütergemeinschaft mit 12000 Mk. festgestellt werden, und würde Gegenstand der Auseinanderlegung lediglich die Gütergemeinschaft bilden, weil in Ansehung des Nachlasses die Erben in Gemeinschaft bleiben, so würde nach dem Entwurf die Ersatzschuld der Gütergemeinschaft an die Erblasserin mit 12000 Mk. nicht zum Abzug gelangen; die Gebühren für die Auseinanderlegung der Gütergemeinschaft wären hiernach aus 30000 Mk. zu berechnen.

Nach dem Entwurf sollen aber nur die Ersatzforderungen der Ehegatten an die den Gegenstand des Verfahrens bildende Vermögensmasse, nicht auch die Ersatzforderungen dieser Vermögensmasse an einen Ehegatten außer Betracht bleiben. Es würde deshalb, falls der Nachlaß einer Ehefrau, deren Erben auf die bairisch-rechtliche Gütergemeinschaft verzichten, in einem eheweiblichen Grundstück und in einer Ersatzforderung der Erblasserin an den überlebenden Ehemann besteht, auch diese Ersatzforderung bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen sein. In gleicher Weise würde nach dem Entwurf eine Ersatzforderung, welche der Gütergemeinschaft gegen den überlebenden Ehegatten zusteht, bei der Gebührenberechnung Berücksichtigung finden, wenn nach dem Tode der Ehefrau zwischen deren Erben und dem überlebenden Ehemann die Auseinanderlegung der Gütergemeinschaft stattfindet.

Daß Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen bei der Gebührenberechnung nicht als Schulden gelten, wurde schon bisher angenommen (vergl. Rechtspraxis 1901 Seite 34 Ziffer 35).

Da die Frage ja doch immerhin zu Zweifeln Anlaß geben kann, erscheint die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber zweckmäßig.

Zu 3. Die Bestimmung, daß die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen neben den in § 39 Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben werden, (schließt si.) dem § 86 Absatz 2 Satz 1 des preussischen Gerichtskostengesetzes an. Daß die Gebühren für Schätzungen (vergl. Kostenverordnung vom 21. Januar 1901 §§ 76 und 77 und §§ 63 bis 66) und Versteigerungen (Kostengesetz § 67 und § 68) besonders zu erheben sind, entspricht dem bestehenden Rechtszustand, der durch die ausdrückliche Vorschrift lediglich klar gestellt werden soll (vergl. Rechtspraxis 1900 Seite 255 Ziffer 289¹). Eine durch das Interesse der Staatskasse gebotene Neuerung enthält dagegen die Bestimmung hinsichtlich der Vermögensverzeichnisgebühr und der hierdurch bedingte und in Artikel 9 vorgeschlagene Strich der Worte „einschließlich der Vermögensverzeichnisgebühr des § 70 Ziffer 1 c“ in § 41 Satz 1 des Kostengesetzes. Während grundsätzlich bei der Berechnung der Gebühr des § 70 Ziffer 1 c, wie bei den Gebühren für gerichtliche und notarielle Urkunden (§§ 60 ff.) überhaupt, ein Schuldenabzug nicht stattfinden soll, führt die jetzige Fassung des § 41 tatsächlich dazu, daß bei einem Vermögensverzeichnis, welches das Notariat als Nachlassgericht aufnimmt, die Schulden berücksichtigt werden müssen (vergl. Rechtspraxis 1900 Seite 330 Ziffer 315). Infolge jener Bestimmung des § 41 kann es deshalb vorkommen, daß für die von dem Notariat auf Verlangen eines Ehegatten nach § 1528 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzunehmende Verzeichnung eines mit Schulden belasteten Vermögens eine höhere Gebühr zu erheben ist, als wenn das Notariat als Nachlassgericht auf Ableben eines Ehegatten dasselbe Vermögen verzeichnet und außerdem noch die Auseinandersetzung unter den Erben in Bezug auf jenes Vermögen vermittelt.

Der in Artikel 9 vorgeschlagene Zusatz zu § 41, nach welchem die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 39 auch für die Berechnung des Höchstbetrags der Gebühren Anwendung finden sollen, wird den hierüber möglichen Zweifeln vorbeugen.

V. Ueber das Verhältnis zwischen dem Absatz 2 des § 39 und der vorgeschlagenen Bestimmung des Absatzes 5 ist Folgendes zu bemerken:

Vermöge der Vorschriften in § 46 und § 47 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 wird der nachlassgerichtlichen Vermittelung der Erb- und Gemeinschaftsausscheidung in der Regel die Anfertigung eines Nachlassverzeichnisses unmittelbar vorangehen. Nach dem Entwurf soll in diesen Fällen neben den Gebühren des § 39 für die Auseinandersetzung die Gebühr des § 70 Ziffer 1 c für die Aufnahme des Nachlassverzeichnisses zum Ansatz gelangen. Eine Vorschrift, daß dem Auseinandersetzungsverfahren stets die Aufnahme eines Inventars vorausgehen müßte, besteht jedoch nicht. Es ist vielmehr nicht ausgeschlossen, daß dem Nachlassgericht die Angaben des Antragstellers (Freiwilliges Gerichtsbarkeitsgesetz § 87 Absatz 1) oder ein von diesem selbst gefertigtes Inventar oder auch ein in früherer Zeit errichtetes amtliches Inventar ohne Weiteres oder nach Herbeiführung der erforderlichen Berichtigung und Ergänzung (Freiwilliges Gerichtsbarkeitsgesetz § 87 Absatz 2) zur zuverlässigen Feststellung der Theilungsmasse genügen. Für solche Fälle, in denen das Nachlassgericht ein Nachlassverzeichnis nicht errichtet, durch seine Verhandlungen aber auf die zuverlässige Ermittlung und Feststellung der Theilungsmasse hinwirkt, trifft der Absatz 2 des § 39 Bestimmung. Hiernach ist es ausgeschlossen, daß neben der Gebühr des § 70 Ziffer 1 c für die Errichtung des Nachlassverzeichnisses auch diejenige des § 39 Absatz 2 Satz 2 zur Erhebung gelangt. Insbesondere ist in den Fällen, in welchen ein Nachlassverzeichnis errichtet und die Gebühr des § 70 Ziffer 1 c erhoben wird, nicht etwa für die sogenannte Ersatzberechnung — d. i. für die Feststellung der Forderungen und Verbindlichkeiten, welche in Folge der während der Ehe vorgekommenen Veränderungen zwischen dem Sondergut der Ehegatten und der Gütergemeinschaft (Gesamtgut) bestehen, — die Gebühr des § 39 Absatz 2 Satz 2 anzusetzen. Die Vergütung für die einen Bestandtheil des Inventars bildende Ersatzberechnung ist vielmehr in der Gebühr des § 70 Ziffer 1 c enthalten.

Zu Artikel 11.

I. Wenn zufolge Artikel 1 die Privaturlundenfertigung den Amtsgeschäften zugesellt wird, so sollte gleichzeitig eine andere Bemessung der dafür zu erhebenden Gebühren eintreten. Der Entwurf des Rechts-

polizeikostengesetzes von 1899 hatte im Anschlusse an das bisherige badische und an das preussische Recht die von den Betheiligten zu zahlende Gebühr für „Entwürfe zu Rechtsurkunden“, also insbesondere für Privat-urkunden auf (höchstens) $\frac{1}{10}$ der Gebühr für deren Errichtung in öffentlicher Form bemessen. Es ist nicht wohl zu bezweifeln, daß dieser Betrag der Bedeutung der Privat-urkunde entspricht, da eine solche — soweit sie überhaupt zulässig und die Unterschriften unter derselben öffentlich beglaubigt sind — für die Parteien vielfach den gleichen Werth hat wie eine öffentliche Urkunde, und da bei Entwerfung der Privat-urkunde der Notar nicht mit geringerer Gewissenhaftigkeit verfahren darf als bei Fertigung der öffentlichen Urkunde. Im jetzt geltenden Gesetze sind statt dessen, wie bereits erwähnt, $\frac{1}{10}$ bestimmt. Der vorliegende Entwurf schlägt die Wiederherstellung des früheren Satzes vor.

II. Die Betheiligten sind durch die Erhöhung nicht unbillig belastet, da sie um den bisherigen Preis von $\frac{1}{10}$ von einem Rechtskundigen — z. B. einem Rechtsanwalt — die Fertigung der Entwürfe nicht erlangen könnten. Die Gewährung dieses Rechtsbestandes würde um den Preis von $\frac{1}{10}$ auch von den Notaren wohl nicht erfolgen können, wenn die Notare lediglich auf das Einkommen aus den Gebühren für die von ihnen gefertigten Geschäfte angewiesen wären. Es bestimmt denn auch § 8 der preussischen Gebührenordnung für die Notare von 1895 in der Fassung von 1899: „Für erforderliche Entwürfe erhält der Notar acht Zehntheile der für die Beurkundung bestimmten Gebühr“. Was aber der auf seine Gebühren angewiesene Notar zu erheben berechtigt wäre, hat hierlands der Staat zu beanspruchen, da er das Dienst-einkommen der Notare trägt. Der Staat könnte vielleicht auch künftig durch seine Beamten den Rechtsuchenden Urkunden zu dem bisherigen niedrigen Preis fertigen lassen, wenn er aus dem Notariat große Reincinnahmen zöge; diese Voraussetzung trifft, wie oben nachgewiesen worden ist, nicht zu.

Für die Erhöhung auf $\frac{1}{10}$ spricht auch der Vortheil, den die Notare deshalb davon haben werden, weil ihr Nebeneinkommen in einem Antheil der Gebühren besteht.

III. Dem Bedenken, welches nach dem oben (zu Artikel 1 unter V) Dargelegten zur Ermäßigung auf $\frac{1}{10}$ geführt hat, trägt der Entwurf in anderer Weise Rechnung, es steht also dem Zurückgreifen auf den ursprünglichen Vorschlag der Regierung nicht weiter entgegen.

Zu Artikel 12.

I. Der § 83 des Rechtspolizeikostengesetzes bedarf neuer Fassung, nachdem die Entwürfe zu Rechts-urkunden ausgeschieden sind. Rath und Gutachten, von denen der Paragraph jetzt nur noch zu handeln hat, kommen als Nebengeschäfte nur in Betracht, wenn erbeten in einer Angelegenheit, welche nicht — als Amts-geschäft — bei dem angegangenen Notar anhängig ist. Wenn eine Angelegenheit beim Notar anhängig ist, so gehört es — vergl. Rechtspraxis von 1900 Seite 75 — zu seinen Amtspflichten, der Partei mit seinem Rathe beizustehen; die Partei hat Anspruch darauf, ohne zur Bezahlung einer besonderen Vergütung dafür verpflichtet zu sein, die vom Staat zu erhebende Gebühr umfaßt auch Berathung und dergleichen. Beim Notar ist eine Rechtsangelegenheit anhängig nicht nur, wenn die Voraussetzungen zum Einschreiten von Amtswegen vorliegen oder ein Distriktsgeschäft oder die Aufnahme einer öffentlichen Urkunde von der Partei erstrebt wird, sondern auch wenn der Wunsch der Partei auf Vornahme eines der unter Artikel 1 fallenden Geschäfte insbesondere auf Fertigung einer Privat-urkunde oder eines bloßen Entwurfs gerichtet ist.

II. Absatz 2 des neuen § 83 steht im Einklang mit § 84 des Rechtspolizeikostengesetzes, wornach die im Gesetze bestimmten Gebühren die gesammte Thätigkeit des Notars einschließlich aller Nebenverrichtungen umfassen, und will verhüten, daß eine besondere Vergütung für Rath oder Gutachten erhoben wird, wenn erst nach einiger Zeit ein Amtsgeschäft daraus hervorgeht.

III. Einer weiteren Ergänzung des Rechtspolizeikostengesetzes wegen der bisher als Nebengeschäfte behandelten Versteigerungen bedarf es nicht, da diese künftig ohne Weiteres unter die §§ 67 und 68 fallen.

F. Das Ergebnis der Aenderungen für die Staatskasse.

I. Dasselbe ist kein unerhebliches. Nach der Anlage 3 wird die Staatskasse jährlich etwa 50 000 M. weniger als gegenwärtig für wandelbare Bezüge der Notare aufzuwenden haben, und sie wird zufolge der

vom Entwurf für das Gebiet des Urkundenwesens vorgeschlagenen Aenderungen eine Mehreinnahme von jährlich etwa 130 000 Mk. beziehen. Dazu kommt das ziffermäßig nicht feststehende Mehrerträgniß, das von den neuen Vorschriften der Artikel 8 und 9 erwartet werden darf. Dem steht aber gegenüber der Mehraufwand, welcher der Staatskasse aus Artikel 4 Absatz 2 des Entwurfs erwachsen wird, und der Ausfall, der ihr durch den Verzicht auf den Beizug der Notare zur theilweisen Tragung des Kanzleiaufwandes zugeht.

II. Eine unbillige Belastung der Bevölkerung kann in den vorgeschlagenen Kostenerhöhungen insbesondere hinsichtlich der Nachlaß- und Theilungssachen nicht gefunden werden. Es handelt sich in dieser Hinsicht nur darum, die durch das Rechtspolizeikostengesetz in seiner jetzigen Gestalt in großem Umfang verfügte Ermäßigung mancher Gebührensätze rückgängig zu machen. Daß dies Gesetz in der Ermäßigung zu weit gegangen ist, unterliegt jetzt wohl keinem Zweifel mehr. Beleg dafür sind nicht nur die Ausführungen zu Artikel 8 und 9, sondern auch der — zum Theil auf die neue Organisation, zum Theil aber auf § 93 des Rechtspolizeikostengesetzes in Verbindung mit § 80 a des Gerichtskostengesetzes, wornach unter Anderm für Erhebungen im vorbereitenden Verfahren und für Ladungen zur Nachlaßverzeichnung keine Schreibgebühren erhoben werden, zurückzuführende — Rückgang der Schreibgebühren. Während an solchen im Jahr 1899 — 212 000 Mk. erwachsen sind (badische Justizstatistik 1899 Seite 115), sind für das Jahr 1901 nur 72 000 Mk., also trotz des im Allgemeinen nicht geringer gewordenen Schreibwerks 140 000 Mk. weniger vermittelt worden.

Nachtrag.

Nachdem der Gesetzentwurf und seine Begründung fertig gestellt war, ist dem Justizministerium eine Vorstellung des badischen Notarvereins zugegangen, worin die Trennung des Geschäftskreises des derzeitigen Notariats derart angestrebt wird, „daß die behördlichen Funktionen Richtern, die Urkunden einem frei ausgestaltenden eventuell mit der Anwaltschaft zu verbindenden Urkundennotariat übertragen werden“. Eine solche Trennung wird allerdings, wie von der Regierung bereits in der Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Januar 1902 erklärt worden ist, reiflich zu erwägen sein. Sie kann aber, wie bei der nämlichen Gelegenheit dargelegt worden ist, keinesfalls bei dem gegenwärtigen Stande des Grundbuchwesens in dem in der Vorstellung bezeichneten Umfange erfolgen; denn dem müßte die Uebertragung des Grundbuchwesens an Amtsrichter vorhergehen, wovon wenigstens jetzt nicht die Rede sein kann. Es kann sich vielmehr für absehbare Zeit nur darum handeln, ob — was bereits oben unter A VIII a. E. erwähnt ist — neben den Notaren mit ihren jetzigen Obliegenheiten Notare zu bestellen sind, deren Geschäftskreis auf die Beurkundungsthätigkeit sich beschränkt. Die Möglichkeit einer solchen Maßnahme steht aber in keiner Weise den Vorschlägen des Gesetzentwurfs entgegen, da deren Zweck lediglich die Beseitigung finanzieller Unzuträglichkeiten auf dem Boden der jetzigen Organisation ist.

Anlage 1.

Der staatliche Aufwand für das Notariatswesen in den Jahren 1899 und 1901.

Altes Recht 1899.		Neues Recht 1901.	
Einnahmen (Rechnungsergebnis)	Ausgaben (Vollzogene Ausgaben)	Einnahmen (Rechnungsergebnis)	Ausgaben (Vollzogene Ausgaben)
Notarskosten 1 267 342 Mf. ab Ausgabe 1 126 337 Mf. <hr/> Mehreinnahme 141 005 Mf.	1. Gebührenanteile nebst Auslagenerjah (worunter Fuhrkosten) 1 043 304 Mf. 2. Aufbesserungen und Schadloshaltungen 4 453 Mf. 3. Geschäftszimmer-Miethvergütungen 17 540 Mf. 4. Kosten für Stellvertretung und Dienstanthilfe (von 113 698 Mf. schätzungsweise ein Drittel, d. i.) rund 37 900 Mf. Summa 1 126 337 Mf.	Notarskosten 1 236 435 Mf.	1. Gehalte a) der Notare und Vergütungen der Notariatsverwalter 477 595 Mf. b) der Bureauassistenten 40 580 Mf. 2. Wohnungsgelder a) der Notare 54 523 Mf. b) der Bureauassistenten 2 310 Mf. 3. Gebühren der Notare u. dergl. 182 400 Mf. 4. Für Referendäre und Praktikanten in Vorbereitungsdiens 11 609 Mf. 5. Für Kanzleigehilfen und Schreibkräfte 248 474 Mf. 6. Für Tagegelber, Reise- und Zugskosten (von 479 298 Mark schätzungsweise) 150 000 Mf. 7. Für Invaliden-, Altersversicherungs- und Krankenkassebeiträge rund 1 100 Mf. 8. Für Stellvertretung und Dienstanthilfe 105 221 Mf. 9. Für Geschäftszimmermiete 47 801 Mf. 10. Für sachlichen Dienstbedarf 99 123 Mf. 11. Für Postporto, Eisenbahnfrachten und Telegraphengebühren rund 42 000 Mf. Summa 1 462 736 Mf. Ab Einnahme 1 236 435 Mf. Mehrausgabe 226 301 Mf.
Anmerkung.			
1) Der gesammte Aufwand für Reisen (einschließlich Anzüge) der Notare betrug 479 298 Mf.; davon entfällt auf das Notariat dem Aufwand von 1899 entsprechend wenigstens der Betrag von 150 000 Mf., der Rest auf das Grundbuchwesen. Auch von den übrigen Posten ist ein Theil dem Grundbuchwesen anzurechnen; die Schätzung des auszuscheidenden Betrags ist aber schwierig.			

Die wandelbaren Bezüge der Notare in den Jahren 1900 und 1901.



Vorbemerkungen.

1. Die in den Spalten 4 und 10 angegebenen Zahlen bedeuten den Bruchtheil des Gebührenanteils von wahlfreien Amtsgeschäften, welcher für das ganze Jahr oder den größeren Theil desselben festgesetzt war. Den Stand der Bruchtheile zu Anfang 1901 bezw. 1902 siehe am Ende der Uebersicht.
2. Das bei dem einzelnen Notariat erwachsene wandelbare Einkommen ist dem Geschäftsfertiger (Notar, Hilfsnotar, Stellvertreter, Dienstverweser) zugeflossen. Im Durchschnitt hat der Notar bezw. Notariatsverwalter im Jahre 1900 94% des beim Notariat erwachsenen wandelbaren Einkommens und im Jahre 1901 90,94% dieses Einkommens bezogen.

C-3	Materiat	Bürgerliche Schönmutter im Jahre 1900										
		Städtische amtliche Geschäfte			Wohnungsämter				Summe			
		Wohnungsamt	Städt. Amt	Anteil bei Späteren	das Verwalt.	Verwalt. (K. L. u. S. M. u. S. M. u. S. M.)	bei Späteren	5 bis 7				
Landgerichtsbezirk Karlsruhe.												
Kreisgerichtsbezirk Dossenheim.												
1.	Dossenheim	3880	40	%	029	07	68	05	—	—	607	12
2.	Höfingen	2230	55	%	032	10	2	80	—	—	125	73
Kreisgerichtsbezirk Sagen.												
3.	Sagen	3244	54	%	702	55	00	00	—	—	702	60
4.	Thengen	3035	60	%	482	19	15	10	—	—	497	29
Kreisgerichtsbezirk Reuland.												
5.	Reuland I.	4451	90	%	728	67	402	88	—	—	1191	54
6.	Reuland II.	12028	89	%	1928	72	2196	49	—	—	4025	21
Kreisgerichtsbezirk Weisloch.												
7.	Weisloch	2994	80	%	856	62	53	50	—	—	910	12
8.	Stetten a. L. Rh.	643	21	%	240	10	5	90	—	—	217	—
Kreisgerichtsbezirk Pfalzgraf.												
9.	Pfalzgraf	4920	40	%	697	38	79	22	—	—	776	60
Kreisgerichtsbezirk Hebelzell.												
10.	Hebelzell	3587	65	%	778	30	43	10	—	—	821	23
11.	Sagen	8910	17	%	1223	72	1660	90	—	—	2884	62
Kreisgerichtsbezirk Etsch.												
12.	Etsch I.	2948	96	%	659	69	11	16	—	—	671	07
13.	Etsch II.	2081	35	%	541	03	25	55	—	—	566	28
Kreisgerichtsbezirk Heberlingen.												
14.	Heberlingen	3580	74	%	787	98	124	75	—	—	922	71
15.	Wiesenberg	2991	07	%	643	31	72	28	—	—	715	00
16.	Salen	1180	92	%	315	62	—	—	—	—	315	62
Kreisgerichtsbezirk Sillingen.												
17.	Sillingen I.	4874	33	%	892	18	162	28	—	—	654	46
18.	Sillingen II.	2862	17	%	547	06	192	96	—	—	740	62
Landgerichtsbezirk Walden.												
Kreisgerichtsbezirk Dossenheim.												
19.	Dossenheim	2443	20	%	603	77	74	32	—	—	678	10
20.	Höfingen	1593	20	%	620	39	—	—	—	—	620	39
Kreisgerichtsbezirk Sillingen.												
21.	Sillingen	3392	60	%	734	62	22	06	—	—	756	67
22.	Wiesenberg	904	25	%	369	72	1	80	—	—	371	52

C-3	Materiat	Bürgerliche Schönmutter im Jahre 1901										Bemerkungen
		Städtische amtliche Geschäfte			Wohnungsämter				Summe			
		Wohnungsamt	Städt. Amt	Anteil bei Späteren	das Verwalt.	Verwalt. (K. L. u. S. M. u. S. M. u. S. M.)	bei Späteren	11 bis 13				
Landgerichtsbezirk Karlsruhe.												
Kreisgerichtsbezirk Dossenheim.												
1.	Dossenheim	3805	64	%	343	08	111	60	—	—	494	11
2.	Höfingen	2760	80	%	798	19	7	05	—	—	806	84
Kreisgerichtsbezirk Sagen.												
3.	Sagen	3750	22	%	750	61	07	78	—	—	818	39
4.	Thengen	3044	40	%	401	89	39	08	—	—	440	97
Kreisgerichtsbezirk Reuland.												
5.	Reuland I.	3987	07	%	398	62	532	75	—	—	931	37
6.	Reuland II.	11706	45	%	1158	—	1956	70	—	—	3114	76
Kreisgerichtsbezirk Weisloch.												
7.	Weisloch	3451	62	%	798	40	97	42	—	—	936	82
8.	Stetten a. L. Rh.	1192	60	%	476	—	18	60	—	—	494	60
Kreisgerichtsbezirk Pfalzgraf.												
9.	Pfalzgraf	4050	96	%	465	98	47	52	—	—	513	60
Kreisgerichtsbezirk Hebelzell.												
10.	Hebelzell	4118	90	%	805	80	30	43	—	—	845	23
11.	Sagen	6032	00	%	605	92	1185	09	—	—	1791	61
Kreisgerichtsbezirk Etsch.												
12.	Etsch I.	2977	30	%	527	07	43	18	—	—	571	06
13.	Etsch II.	2216	84	%	443	54	28	54	—	—	472	05
Kreisgerichtsbezirk Heberlingen.												
14.	Heberlingen	3598	51	%	701	56	212	29	—	—	913	84
15.	Wiesenberg	2925	19	%	549	24	74	99	—	—	624	23
16.	Salen	2501	31	%	685	53	8	25	—	—	673	76
Kreisgerichtsbezirk Sillingen.												
17.	Sillingen I.	3422	38	%	502	05	323	71	—	—	825	76
18.	Sillingen II.	3197	77	%	319	70	189	42	—	—	508	12
Landgerichtsbezirk Walden.												
Kreisgerichtsbezirk Dossenheim.												
19.	Dossenheim	3096	21	%	869	13	122	07	250	—	1291	20
20.	Höfingen	3023	38	%	970	97	149	10	—	—	1120	07
Kreisgerichtsbezirk Sillingen.												
21.	Sillingen	4332	60	%	677	43	245	38	—	—	922	81
22.	Wiesenberg	3054	65	%	715	94	13	95	—	—	728	89

Die Zahlen für 1900 sind bei Verträglich von 7 Monaten.

O-3	Kategorie	Büchlicher Gebührentrag im Jahre 1900										
		Büchliche amtliche Geschäfte			Rechnungsblätter				Summe			
		Gebührenbetrag	Prozent	Stellen im Dienst	über Verwertung	Berechnung nach § 21 bis § 24		der Spalten 5 bis 7				
Kantonsgerichtsbezirk St. Blasien.												
23.	St. Blasien	2034	90	%	565	60	71	81	—	—	637	41
Kantonsgerichtsbezirk Schönen.												
24.	Schönen	2422	60	%	308	33	348	25	—	—	656	58
Kantonsgerichtsbezirk Schopfheim.												
25.	Schopfheim I.	1842	64	%	521	24	101	38	—	—	622	62
26.	Schopfheim II.	881	—	%	242	89	8	—	—	—	250	89
Kantonsgerichtsbezirk Horb.												
27.	Horb	2520	85	%	511	85	122	10	—	—	633	95
28.	Horb	1685	81	%	389	48	121	43	—	—	510	91
29.	Horb	822	89	%	290	58	8	40	—	—	298	98
30.	Horb	2478	19	%	441	68	39	83	—	—	481	61
Kantonsgerichtsbezirk Freiburg.												
Kantonsgerichtsbezirk Breisach.												
31.	Breisach	2559	70	%	580	19	149	80	—	—	729	99
32.	Breisach	2866	85	%	630	99	58	95	156	52	846	43
Kantonsgerichtsbezirk Emmendingen.												
33.	Emmendingen I.	4628	73	%	1040	89	201	50	—	—	1332	39
34.	Emmendingen II.	—	—	%	—	—	—	—	—	—	—	—
35.	Emmendingen	2018	62	%	525	28	13	12	—	—	538	89
Kantonsgerichtsbezirk Ottenheim.												
36.	Ottenheim	3299	79	%	746	31	116	71	—	—	862	62
Kantonsgerichtsbezirk Freiburg.												
37.	Freiburg I.	19022	63	%	3681	49	2008	67	—	—	5689	56
38.	Freiburg II.	5297	61	%	908	85	375	71	—	—	1314	56
39.	Freiburg III.	12811	67	%	1781	82	688	20	—	—	2470	62
40.	Freiburg IV.	5285	59	%	1147	43	402	73	—	—	1610	18
41.	Freiburg V.	6629	39	%	1170	62	357	35	—	—	1527	37
42.	Freiburg VI.	5153	67	%	809	65	212	74	12	45	1035	64
43.	Freiburg	1587	90	%	305	95	9	40	—	—	314	79
Kantonsgerichtsbezirk Rastatt.												
44.	Rastatt	2518	51	%	766	48	102	62	—	—	928	50
45.	Rastatt	2567	79	%	519	63	72	65	—	—	591	68
Kantonsgerichtsbezirk Sinsheim.												
46.	Sinsheim I.	3760	48	%	1018	38	194	97	500	—	1713	35
47.	Sinsheim II.	2097	40	%	488	62	80	18	—	—	574	20
48.	Sinsheim III.	310	97	%	31	10	9	58	—	—	40	68
49.	Sinsheim	1967	51	%	538	55	27	28	—	—	585	63

O-3	Kategorie	Büchlicher Gebührentrag im Jahre 1901										
		Büchliche amtliche Geschäfte			Rechnungsblätter				Summe			
		Gebührenbetrag	Prozent	Stellen im Dienst	über Verwertung	Berechnung nach § 21 bis § 24		der Spalten 11 bis 13				
Kantonsgerichtsbezirk St. Blasien.												
23.	St. Blasien	2084	93	%	702	64	79	—	—	—	804	84
Kantonsgerichtsbezirk Schönen.												
24.	Schönen	2789	42	%	278	57	304	—	—	—	582	57
Kantonsgerichtsbezirk Schopfheim.												
25.	Schopfheim I.	2130	69	%	580	63	64	30	—	—	674	93
26.	Schopfheim II.	602	49	%	190	83	13	89	—	—	219	62
Kantonsgerichtsbezirk Horb.												
27.	Horb	2719	85	%	481	88	186	89	—	—	668	77
28.	Horb	1270	66	%	235	61	18	50	—	—	253	51
29.	Horb	906	63	%	351	81	5	70	—	—	367	51
30.	Horb	2214	12	%	329	40	21	17	—	—	369	57
Kantonsgerichtsbezirk Freiburg.												
Kantonsgerichtsbezirk Breisach.												
31.	Breisach	3149	93	%	606	68	217	69	—	—	825	97
32.	Breisach	2601	29	%	511	60	54	67	—	—	565	97
Kantonsgerichtsbezirk Emmendingen.												
33.	Emmendingen I.	4344	52	%	828	55	376	71	—	—	1200	26
34.	Emmendingen II.	1967	92	%	391	61	49	72	—	—	431	73
35.	Emmendingen	1624	81	%	446	67	49	63	—	—	487	—
Kantonsgerichtsbezirk Ottenheim.												
36.	Ottenheim	3664	53	%	729	16	129	54	—	—	857	67
Kantonsgerichtsbezirk Freiburg.												
37.	Freiburg I.	17995	23	%	1733	64	3002	44	150	—	4970	38
38.	Freiburg II.	5252	86	%	519	77	1903	19	—	—	1570	96
39.	Freiburg III.	9403	69	%	928	37	677	69	—	—	1606	66
40.	Freiburg IV.	7683	60	%	1281	60	594	61	—	—	1876	23
41.	Freiburg V.	4570	80	%	880	66	273	70	—	—	1169	68
42.	Freiburg VI.	2379	31	%	243	71	93	85	—	—	445	56
43.	Freiburg	3124	20	%	719	63	121	80	—	—	841	63
Kantonsgerichtsbezirk Rastatt.												
44.	Rastatt	2742	34	%	455	68	49	86	—	—	498	84
45.	Rastatt	2796	21	%	440	39	41	79	—	—	484	17
Kantonsgerichtsbezirk Sinsheim.												
46.	Sinsheim I.	3397	29	%	832	82	474	92	400	—	1707	74
47.	Sinsheim II.	905	74	%	81	18	39	64	—	—	129	22
48.	Sinsheim III.	653	20	%	65	22	18	79	—	—	84	62
49.	Sinsheim	2494	29	%	683	66	23	18	—	—	706	84

Eröffnet ab 1. Januar 1901.

Die Zahlen für 1900 sind bei Erträgnis von 6% berechnet.

Die Zahlen für 1900 sind bei Erträgnis von 6% berechnet.

C-3	Retariat	Städtischer Gehaltsantrag im Jahre 1900									
		Städtische amtliche Geschäfte			Nebengeschäfte				Summe		
		Gehalts- Betrag	Wochenlohn	Bestell- bes. Gehälter	über Be- waltung	Beamt- ungen (L.-L.-G. § 31 b)	sonstige	Summe	bei Spalten 2-3-4-5-6-7		
Kreisgerichtsbezirk Mühlheim.											
50.	Mühlheim	4646	50	720	92	135	46	—	—	1056	25
51.	Edingenen	1373	25	530	39	21	—	—	—	551	39
Kreisgerichtsbezirk Neustadt.											
52.	Neustadt	4545	64	1172	23	126	47	—	—	1298	70
Kreisgerichtsbezirk Staufeu.											
53.	Staufen	2729	73	604	61	50	12	—	—	614	73
54.	Staufingen	1068	67	431	26	1	50	123	68	516	44
Kreisgerichtsbezirk Haselbach.											
55.	Haselbach	4477	25	845	29	304	39	—	—	1149	29
56.	Haselbach	1163	73	791	40	32	40	—	—	730	80
Landgerichtsbezirk Offenburg.											
Kreisgerichtsbezirk Nörrn.											
57.	Nörrn I.	4150	9	1250	61	49	26	83	—	1365	87
58.	Nörrn II.	1211	50	340	88	41	40	—	—	382	28
Kreisgerichtsbezirk Nörrn.											
59.	Nörrn I.	3388	12	870	56	27	38	—	—	897	94
60.	Nörrn II.	1296	49	816	12	40	53	—	—	856	65
61.	Nörrn III.	1331	30	378	24	17	—	—	—	395	34
Kreisgerichtsbezirk Gengenbach.											
62.	Gengenbach	1739	85	623	—	29	75	—	—	652	75
63.	Gengenbach	1657	23	477	57	15	52	—	—	493	69
Kreisgerichtsbezirk Riedl.											
64.	Riedl I.	5826	89	1020	18	484	27	—	—	1523	45
65.	Riedl II.	1322	93	132	29	57	35	—	—	189	64
66.	Riedl-Untereisen	1626	48	454	80	155	54	—	—	610	24
Kreisgerichtsbezirk Zahr.											
67.	Zahr I.	7135	95	1378	24	308	90	—	—	1587	14
68.	Zahr II.	4805	64	919	64	179	71	—	—	1065	75
69.	Zahr III.	4812	75	921	41	42	33	—	—	983	74
70.	Zahr IV.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kreisgerichtsbezirk Oberkirch.											
71.	Oberkirch	2382	95	443	98	209	75	—	—	632	73
72.	Oberkirch	2811	46	491	85	124	75	—	—	586	60
Kreisgerichtsbezirk Offenburg.											
73.	Offenburg I.	5966	25	1205	83	46	95	—	—	1252	78
74.	Offenburg II.	2651	80	612	21	54	66	—	—	663	27

C-3	Retariat	Städtischer Gehaltsantrag im Jahre 1901									
		Städtische amtliche Geschäfte			Nebengeschäfte				Summe		
		Gehalts- Betrag	Wochenlohn	Bestell- bes. Gehälter	über Be- waltung	Beamt- ungen (L.-L.-G. § 31 b)	sonstige	Summe	bei Spalten 11-12-13		
Kreisgerichtsbezirk Mühlheim.											
50.	Mühlheim	6100	85	574	17	538	94	—	—	1113	11
51.	Edingenen	1975	32	663	24	23	52	—	—	698	76
Kreisgerichtsbezirk Neustadt.											
52.	Neustadt	3953	15	954	41	374	21	—	—	1328	62
Kreisgerichtsbezirk Staufeu.											
53.	Staufen	3566	11	699	70	29	83	—	—	739	33
54.	Staufingen	1578	50	584	40	16	70	—	—	691	10
Kreisgerichtsbezirk Haselbach.											
55.	Haselbach	4268	61	788	33	578	60	97	25	1454	18
56.	Haselbach	1741	37	344	80	26	80	—	—	371	60
Landgerichtsbezirk Offenburg.											
Kreisgerichtsbezirk Nörrn.											
57.	Nörrn I.	3321	11	1256	26	55	38	—	—	1311	64
58.	Nörrn II.	2717	97	759	63	29	90	100	—	987	83
Kreisgerichtsbezirk Nörrn.											
59.	Nörrn I.	2943	23	741	42	69	11	—	—	810	53
60.	Nörrn II.	3257	12	829	85	59	85	—	—	890	70
61.	Nörrn III.	4183	—	1686	46	53	94	—	—	1150	40
Kreisgerichtsbezirk Gengenbach.											
62.	Gengenbach	2332	40	771	62	58	74	—	—	830	68
63.	Gengenbach	2108	38	667	39	38	85	—	—	766	74
Kreisgerichtsbezirk Riedl.											
64.	Riedl I.	6055	22	593	74	696	65	—	—	1290	29
65.	Riedl II.	2751	16	275	30	324	23	—	—	399	42
66.	Riedl-Untereisen	2465	92	530	51	148	15	—	—	678	66
Kreisgerichtsbezirk Zahr.											
67.	Zahr I.	6037	16	1113	18	323	65	—	—	1436	21
68.	Zahr II.	6667	50	1294	94	316	81	—	—	1611	75
69.	Zahr III.	4207	98	742	43	84	40	—	—	826	53
70.	Zahr IV.	541	51	108	30	52	55	—	—	180	85
Kreisgerichtsbezirk Oberkirch.											
71.	Oberkirch	2928	60	431	52	175	75	—	—	607	27
72.	Oberkirch	2863	—	286	30	67	30	—	—	353	69
Kreisgerichtsbezirk Offenburg.											
73.	Offenburg I.	5771	65	1028	69	177	66	—	—	1265	15
74.	Offenburg II.	2809	31	544	42	165	13	—	—	769	55

Die Zahlen für 1900 sind bei Gehalts- von 5% Monaten.

Die Zahlen für 1900 sind bei Gehalts- von 6 Monaten.

Die Zahlen für 1900 sind bei Gehalts- von 6 Monaten.

Berechnet ab 1. August 1901.

Berechnungen bei jedem Antrage 1901/1900. C. Völkgenhoff.

C.-S.	Kreisort	Bürgerlicher Gehälterntrag im Jahr 1900										
		Balkenmäßige Gehälter			Schwergelder				Einnahmen bei Spalten 6 bis 7			
		Gehaltsbetrag	Prozent	Wahl bei Spalten 6 bis 7	der Bevölkerung	Zerfallsquoten (S. 2, 3, 4, 5, 6, 7)	
75	Offenberg III.	611	80	%	107	18	66	—	—	—	175	18
76	Offenberg IV. Kantonsgerichtsbereich Erberg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	Erberg	3638	65	%	503	16	270	09	—	—	831	25
78	Germsingen Kantonsgerichtsbereich Erberg.	2772	35	%	725	30	99	95	—	—	825	15
79	Wölfelshausen	3271	65	%	722	27	104	75	—	—	827	12
80	Wölfelshausen Kantonsgerichtsbereich Erberg.	2851	22	%	498	81	168	04	—	—	664	85
81	Walden I.	7381	80	%	1325	49	690	72	—	—	2014	21
82	Walden II.	5818	39	%	1299	76	443	04	—	—	1653	30
83	Walden III. Kantonsgerichtsbereich Erberg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
84	Walden I.	3442	24	%	950	39	70	05	830	—	1850	44
85	Walden II. Kantonsgerichtsbereich Erberg.	1792	23	%	465	56	29	28	—	—	496	78
86	Walden I.	4188	72	%	1000	64	207	53	—	—	1398	17
87	Walden II.	3822	05	%	812	01	38	08	62	83	1013	47
88	Walden III.	2011	70	%	504	14	17	86	—	—	522	—
89	Walden IV. Kantonsgerichtsbereich Erberg.	803	30	%	219	39	—	—	—	—	219	39
90	Walden I.	4282	61	%	1220	58	372	41	—	—	1592	39
91	Walden II.	3124	59	%	825	29	211	45	—	—	1026	65
92	Walden III. Kantonsgerichtsbereich Erberg.	1166	90	%	305	27	636	17	—	—	871	44
93	Walden I.	4016	21	%	1239	67	170	40	—	—	1599	13
94	Walden II. Kantonsgerichtsbereich Erberg.	2726	76	%	629	42	101	86	—	—	722	28
95	Walden I.	4606	40	%	729	60	54	63	—	—	785	43
96	Walden I.	7499	95	%	1679	15	2147	39	—	—	3296	54
97	Walden II.	15733	95	%	2408	64	5896	29	—	—	8502	90
98	Walden III.	21249	89	%	3222	32	3274	72	—	—	6407	64
99	Walden IV.	2968	28	%	608	36	352	84	—	—	1021	20
100	Walden V.	4729	—	%	629	12	1665	01	—	—	2295	13
101	Walden VI.	12410	05	%	1931	28	2932	44	279	—	5163	72
102	Walden VII. (Mittlung)	3102	58	%	471	44	272	04	4	20	748	22

C.-S.	Kreisort	Bürgerlicher Gehälterntrag im Jahr 1901										Bemerkungen	
		Balkenmäßige Gehälter			Schwergelder				Einnahmen bei Spalten 11 bis 13				
		Gehaltsbetrag	Prozent	Wahl bei Spalten 6 bis 7	der Bevölkerung	Zerfallsquoten (S. 2, 3, 4, 5, 6, 7)		
103	Walden I.	1900	29	%	269	99	82	01	—	—	352	60	Die Zahlen für 1900 sind bei Gehältern von 6% Werten. Bericht ab 1. März 1901.
104	Walden II.	279	57	%	69	32	41	23	—	—	113	76	
105	Walden I.	4728	64	%	407	56	1036	87	—	—	1901	43	Die Zahlen für 1900 sind bei Gehältern von 6% Werten. Bericht ab 1. März 1901.
106	Walden II.	2549	20	%	601	86	54	30	—	—	650	26	
107	Walden I.	2312	10	%	494	72	120	16	—	—	614	88	Die Zahlen für 1900 sind bei Gehältern von 6% Werten. Bericht ab 1. März 1901.
108	Walden II.	2927	05	%	370	51	72	19	—	—	442	64	
109	Walden I.	7329	49	%	698	69	1089	21	—	—	1778	90	Die Zahlen für 1900 sind bei Gehältern von 6% Werten. Bericht ab 5. März 1901.
110	Walden II.	3445	57	%	568	20	770	01	—	—	1344	21	
111	Walden III.	575	54	%	58	82	23	40	—	—	82	29	
112	Walden I.	3209	05	%	855	29	56	85	—	—	912	14	Die Zahlen für 1900 sind bei Gehältern von 6% Werten. Bericht ab 5. März 1901.
113	Walden II.	1406	03	%	258	63	61	03	—	—	419	66	
114	Walden I.	2659	71	%	985	24	318	28	—	—	1088	62	Die Zahlen für 1900 sind bei Gehältern von 6% Werten. Bericht ab 5. März 1901.
115	Walden II.	2219	38	%	519	69	53	87	—	—	603	65	
116	Walden III.	2102	04	%	354	43	56	93	—	—	541	36	Die Zahlen für 1900 sind bei Gehältern von 6% Werten. Bericht ab 5. März 1901.
117	Walden IV.	2004	—	%	488	83	6	69	—	—	565	43	
118	Walden I.	2949	85	%	1007	99	336	41	—	—	1244	29	Die Zahlen für 1900 sind bei Gehältern von 6% Werten. Bericht ab 5. März 1901.
119	Walden II.	2957	34	%	548	80	125	46	—	—	694	23	
120	Walden III.	2876	88	%	557	—	305	42	—	—	952	32	
121	Walden I.	4822	85	%	945	54	323	99	—	—	1279	57	Die Zahlen für 1900 sind bei Gehältern von 6% Werten. Bericht ab 5. März 1901.
122	Walden II.	1679	39	%	330	95	57	11	—	—	388	06	
123	Walden I.	3281	76	%	468	79	145	25	—	—	614	64	Die Zahlen für 1900 sind bei Gehältern von 6% Werten. Bericht ab 5. März 1901.
124	Walden II.	6425	12	%	794	55	3469	19	—	—	4254	65	
125	Walden III.	13969	31	%	1276	28	3847	88	—	—	5124	26	Die Zahlen für 1900 sind bei Gehältern von 6% Werten. Bericht ab 5. März 1901.
126	Walden IV.	17774	22	%	1371	44	3233	69	—	—	4695	64	
127	Walden V.	2826	14	%	658	11	491	67	—	—	1229	78	Die Zahlen für 1900 sind bei Gehältern von 6% Werten. Bericht ab 5. März 1901.
128	Walden VI.	5931	83	%	573	70	1256	56	500	—	2380	52	
129	Walden VII.	10009	75	%	946	62	3116	19	9	73	4071	87	Die Zahlen für 1900 sind bei Gehältern von 6% Werten. Bericht ab 5. März 1901.
130	Walden VIII.	3798	28	%	343	82	221	49	—	—	579	21	

C-3	Notariat	Städtischer Vermögensvergleich im Jahre 1900										
		Städtische Vermögensgegenstände			Kommunale Vermögensgegenstände				Summe			
		Verwalt. Betrag	Verwalt. %	Verwalt. bei %	Verwalt. bei %	Verwalt. bei %	Verwalt. bei %	Verwalt. bei %	Verwalt. bei %	Verwalt. bei %	Verwalt. bei %	
103.	Karlsruhe VIII.	1904	70	%	190	47	15	50	—	—	205	97
104.	Carlsruhe	807	47	%	327	90	17	61	—	—	345	51
Kantonsgerichtsbereich Pforzheim.												
105.	Pforzheim I.	10257	03	%	2790	24	3437	35	—	—	4227	50
106.	Pforzheim II.	5249	01	%	408	03	272	58	—	—	680	04
107.	Pforzheim III.	4671	73	%	708	70	757	27	17	—	1483	03
108.	Pforzheim IV.	—	—	%	—	—	—	—	—	—	—	—
109.	Pforzheim V.	794	20	%	87	31	3	40	—	—	90	71
110.	Pforzheim VI.	5570	50	%	602	37	378	50	—	—	1008	57
Kantonsgerichtsbereich Philippsburg.												
111.	Philippsburg	1924	71	%	524	64	50	75	—	—	575	30
Kantonsgerichtsbereich Kehl.												
112.	Kehl I.	5080	08	%	1085	13	7	08	—	—	1093	11
113.	Kehl II.	2305	76	%	675	07	44	40	—	—	719	47
114.	Kehl III.	4112	30	%	1123	16	148	10	—	—	1271	26
115.	Kehl IV.	—	—	%	—	—	—	—	—	—	—	—
Kantonsgerichtsbereich Mannheim.												
Kantonsgerichtsbereich Mannheim.												
116.	Mannheim I.	30487	09	%	5096	85	6257	03	—	—	12154	48
117.	Mannheim II.	23391	11	%	3742	70	3055	01	—	—	7897	71
118.	Mannheim III.	6555	05	%	1374	37	679	85	—	—	2054	22
119.	Mannheim IV.	20095	26	%	3320	78	8446	19	—	—	8706	07
120.	Mannheim V.	7677	57	%	1332	30	2983	10	—	—	3695	30
121.	Mannheim VI.	21232	05	%	3737	—	2984	20	—	—	6721	20
122.	Mannheim VII.	—	—	%	—	—	—	—	—	—	—	—
123.	Mannheim VIII.*	2887	40	%	378	44	686	70	—	—	1065	14
124.	Sachsenburg	2555	16	%	472	49	193	28	—	—	665	77
Kantonsgerichtsbereich Schrozinger.												
125.	Schrozinger	3204	03	%	356	23	810	40	—	—	1666	09
126.	Schrozinger	1694	01	%	428	17	32	68	34	01	494	01
Kantonsgerichtsbereich Weiskirchen.												
127.	Weiskirchen I.	3765	71	%	752	05	240	31	—	—	992	37
128.	Weiskirchen II.	2025	09	%	546	75	19	05	—	—	565	70
Kantonsgerichtsbereich Heidelberg.												
Kantonsgerichtsbereich Heidelberg.												
129.	Heidelberg I.	4470	05	%	071	51	168	11	—	—	1139	02
130.	Heidelberg II.	—	—	%	—	—	—	—	—	—	—	—
Kantonsgerichtsbereich Heidelberg.												
131.	Heidelberg I.	12838	49	%	1941	50	1441	92	—	—	3383	32
132.	Heidelberg II.	5229	24	%	892	55	428	84	—	—	1321	39

Städtischer Vermögensvergleich im Jahre 1900											
Städtische Vermögensgegenstände			Kommunale Vermögensgegenstände				Summe			Bemerkungen	
Verwalt. Betrag	Verwalt. %	Verwalt. bei %	Verwalt. bei %	Verwalt. bei %	Verwalt. bei %	Verwalt. bei %	Verwalt. bei %	Verwalt. bei %			
4582	77	%	455	14	148	03	—	—	604		04
1212	80	%	314	55	37	26	—	—	351	81	
Die Zahlen für 1900 (ab. bei Erträge) von 6% Renten.											
4418	19	%	2215	20	3589	10	—	—	5924	36	
3922	43	%	582	08	389	06	—	—	972	02	
2819	03	%	251	49	238	22	—	—	489	71	
1	15	%	—	11	—	45	—	—	56	—	
1171	09	%	117	17	25	40	—	—	142	03	
Eröffnet ab 18. Dezember 1901. Die Zahlen für 1900 (ab. bei Erträge) von 6 Renten. Bis 18. Dezember 1901 „Notariat IV.“											
2125	19	%	211	12	225	81	—	—	576	03	
2040	06	%	842	36	203	30	—	—	1046	16	
6301	19	%	1421	13	237	07	—	—	1859	10	
2885	09	%	740	06	30	21	—	—	783	17	
2299	09	%	409	54	27	12	—	—	436	09	
1310	85	%	371	01	73	87	—	—	445	48	
Eröffnet ab 15. April 1901.											
31444	51	%	2318	35	9835	73	—	—	12151	06	
15815	07	%	1598	07	4514	53	—	—	6692	09	
21967	80	%	1925	06	4121	11	—	—	6046	17	
6503	89	%	655	49	447	47	—	—	1102	06	
4172	89	%	418	71	1952	44	—	—	2371	15	
18093	85	%	1778	35	4879	67	—	—	6658	02	
1548	28	%	154	05	463	15	—	—	617	80	
7357	50	%	727	49	1998	10	—	—	2125	09	
2808	—	%	200	70	186	42	—	—	477	21	
Eröffnet ab 1. Juli 1901. *) Bis 30. Juli 1901 „Notariat VII.“ bis 1900 enthält an 1. Mai 1900.											
2821	04	%	278	52	519	13	—	—	797	05	
1418	06	%	377	20	42	34	—	—	419	03	
5701	38	%	750	86	130	50	—	—	881	36	
1162	31	%	229	05	34	76	—	—	263	81	
4772	16	%	833	07	142	20	—	—	975	40	
804	34	%	154	07	24	07	—	—	178	83	
Eröffnet ab 15. Juli 1901.											
10719	33	%	1054	74	1309	09	—	—	2454	03	
6980	08	%	541	20	691	12	—	—	1232	32	

C.-D.	Notariat	Büchler Gehührentag im Jahre 1900										
		Büchler outside Geschäfte			Nebengeschäfte				Summe			
		Gehührentag	Prozent	Verhältnis bei Gericht	ein Verrechnung	Verrechnung (K.-Z.-G. 2. 3. 4. 5. 6. 7.)	der Spalten 5 bis 7					
133.	Seibenberg III.	20494	14	%	1722	62	959	90	—	—	2682	52
134.	Seibenberg IV.	3905	05	%	1217	89	214	76	—	—	1432	65
135.	Seibenberg V.	8087	06	%	809	76	1055	81	—	—	1865	57
136.	Kofarsgraben I.	4105	10	%	781	81	319	99	—	—	1101	71
137.	Kofarsgraben II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kantonsgericht Giesheim.												
138.	Giesheim I.	2374	76	%	902	87	81	28	—	—	984	15
139.	Giesheim II.	1418	10	%	497	90	5	00	—	—	502	50
Kantonsgericht Hieslach.												
140.	Hieslach I.	2796	32	%	645	18	200	03	—	—	745	21
141.	Hieslach II.	1436	06	%	322	05	25	75	—	—	358	40
Landgerichtsbezirk Mosbach.												
Kantonsgericht Weichen.												
142.	Weichen I.	3864	51	%	727	28	200	02	—	—	942	20
143.	Weichen II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kantonsgericht Forberg.												
144.	Forberg	1941	05	%	628	91	24	95	124	91	778	77
145.	Frankfurt	1531	55	%	557	—	94	05	—	—	651	05
Kantonsgericht Fuchs.												
146.	Fuchs	2577	03	%	724	26	70	24	—	—	794	29
Kantonsgericht Gersbach.												
147.	Gersbach	5145	56	%	545	—	20	00	—	—	565	40
Kantonsgericht Mosbach.												
148.	Mosbach I.	3774	80	%	790	41	90	13	—	—	879	27
149.	Mosbach II.	2519	16	%	829	83	65	46	—	—	894	89
150.	Mosbach III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kantonsgericht Rodalben.												
151.	Rodalben	2533	66	%	618	23	31	90	21	90	671	07
Kantonsgericht Zentheim.												
152.	Zentheim	5293	24	%	902	72	298	04	207	10	1218	32
153.	Waldbrunn	2166	70	%	400	65	70	10	—	—	470	04
Kantonsgericht Waldbrunn.												
154.	Waldbrunn	3861	19	%	499	05	17	10	—	—	517	05
Kantonsgericht Weichen.												
155.	Weichen I.	2678	21	%	712	49	124	69	106	08	954	47
156.	Weichen II.	2188	25	%	619	51	30	50	—	—	679	01
Gesamtsumme		677202	32	—	127001	69	68879	29	2551	05	198725	94

Büchler Gehührentag im Jahre 1901											
Büchler outside Geschäfte			Nebengeschäfte				Summe		Bemerkungen		
Gehührentag	Prozent	Verhältnis bei Gericht	ein Verrechnung	Verrechnung (K.-Z.-G. 2. 3. 4. 5. 6. 7.)	der Spalten 11 bis 13						
12945	81	%	1012	13	1743	90	—	—	2755	03	Die Zahlen für 1900 sind bei Erträgnis von 6% Wamater. Versichert ab 1. April 1901.
6054	49	%	597	67	445	14	—	—	1042	81	
7518	25	%	738	12	2621	83	—	—	3359	95	
3684	71	%	567	05	470	95	48	—	1082	—	
900	10	%	174	26	10	—	—	—	184	26	
3372	59	%	648	89	108	54	—	—	757	43	
1808	50	%	501	81	57	39	—	—	559	29	
3688	19	%	713	00	209	78	—	—	922	87	
1450	18	%	280	12	19	60	—	—	299	72	
3006	30	%	289	15	107	03	—	—	397	08	
1108	80	%	155	79	48	67	—	—	204	37	Versichert ab 1. April 1901.
1280	66	%	429	06	23	46	—	—	452	52	
1550	19	%	426	96	5	20	—	—	432	26	
2858	80	%	453	84	17	43	—	—	471	27	
2880	18	%	428	80	9	00	—	—	438	40	
2633	25	%	471	90	111	86	—	—	583	76	
2147	21	%	408	12	134	90	—	—	543	03	
2459	22	%	489	45	13	48	—	—	502	93	Versichert ab 1. Dezember 1900.
2733	51	%	777	33	35	59	—	—	812	92	
5472	12	%	529	13	314	29	—	—	843	52	
2584	51	%	228	81	46	18	486	67	861	66	
1724	50	%	422	40	48	84	—	—	471	24	
2286	50	%	327	29	14	35	—	—	341	74	
2731	30	%	680	42	43	75	—	—	723	97	
677867	62	—	98347	14	82049	35	2141	67	183538	16	

Die Gebührenanteile

von wahlfreien Amtsgeschäften betragen nach dem Stande vom 1. Januar:

	1901	1902	
$\frac{1}{10}$ bei	54	54	Notariaten
$\frac{2}{10}$ „	42	66	„
$\frac{3}{10}$ „	37	26	„
$\frac{4}{10}$ „	4	3	„
$\frac{5}{10}$ „	9	7	„
	146	156	

Anlage 3.**Darstellung**

der

für die Staatskasse zu erhebenden

Kosten von wahlfreien Amtsgeschäften und Nebengeschäften

und

der wandelbaren Bezüge der Geschäftsfertiger

für die

Monate Juli bis Dezember 1901.

Gefertigt auf Grund der von den Notariaten gemäß Justizministerialerlaß vom 22. Juli 1901 Nr. 26 775 vorgelegten Monatsdarstellungen.

Vorbemerkung.

1. Die Darstellung macht ersichtlich:
 - a) welche Einnahmen in der zweiten Hälfte 1901 für wahlfreie Amtsgeschäfte und für Nebengeschäfte der Staatskasse erwachsen sind und welcher Theil dieser Einnahmen den Geschäftsfertigern zugeflossen ist;
 - b) was für jene Geschäfte zu erheben und was davon an die Geschäftsfertiger abzuführen gewesen wäre, wenn der Gegenstand gemäß Artikel 1 bis 4, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 11 des Gesetzesentwurfs geregelt gewesen wäre.
2. In Spalte 12 sind die nach Artikel 4 Absatz 5 und 6 des Gesetzesentwurfs eintretenden Ermäßigungen berücksichtigt.
3. Das Ergebnis des ganzen Jahres 1901 ist ein höheres als der zweifache Betrag der für Juli bis Dezember ermittelten Zahlen, da der Ertrag in der ersten Hälfte des Jahres höher war als in der zweiten Hälfte.
4. In Spalte 13 sind die Beträge eingestellt, um welche im Jahre 1899 das reine Einkommen den damals im Einkommensanschlag aufgenommenen Betrag des Gehalts zuzüglich des Wohnungsgeldes für den damaligen Dienstjah überstiegen hat.

C.3	Kommun.	Zur Veranschaulichung aufgenommene Gebühren (nicht nach Maßgaben) für						Vom im Jahre 1908				
		verbleibende verbleibende Gebühren				Gesamt bei		einer je		einer je		Bemerkungen
		Rechnungs- betrag	Proz. teil	Anteil bei Zerlegung								
Landgerichtsbezirk Karlsruhe.												
1	Donnaußingen	1 770 40	1/100	177 08	51 08	222 16	1 801 24	8				
2	Ötlingen	1 452 80	1/100	145 28	4 75	424 11	1 470 35					
3	Engen	1 611 00	1/100	161 10	10 02	341 82	1 670 35	13	20			
4	Thengen	905	1/100	90 50	12 40	204 40	984 40	4				
5	Rochsburg I.	1 954 80	1/100	195 48	200 53	455 98	2 410	17				
6	Rochsburg II.	6 348 50	1/100	634 85	1 040 30	1 670 21	9 198 65					
7	Wejstach	1 417 02	1/100	141 70	63 40	355 28	1 600 04					
8	Ennen a. F. R.	773 40	1/100	77 34	0	298 20	770 70	7	50			
9	Wullenbock	2 224 01	1/100	222 40	23 80	240 27	2 292 40					
10	Koboltszell	1 870 02	1/100	187 02	20 48	387 90	1 920 40	5				
11	Esorn	2 790 03	1/100	279 00	802 71	1 081 55	4 087 20	20				
12	Geisloch I.)											
13	Geisloch II.)	2 814 94	1/100	281 49	48 04	302 00	2 431 32	6				
14	Heberlingen	1 770 50	1/100	177 05	145	408 45	2 140 44					
15	Werrsbach	1 288 80	1/100	128 88	37 15	280 05	1 387 00					
16	Salem	1 390 01	1/100	139 00	0 75	173 21	1 417 30					
17	Willingen I.	2 595 23	1/100	259 52	173 10	432 58	2 950 91	37				
18	Willingen II.	1 508 22	1/100	150 82	37 80	209 71	1 653 90	2				
Landgerichtsbezirk Waldshut.												
19	Heinbock	1 689 11	1/100	168 91	87 21	424 29	1 919 33	2				
20	Waldshut	1 338 34	1/100	133 83	51 98	329 85	1 464 02					
21	Waldshut	2 210 54	1/100	221 05	147 25	480 05	2 612 61					
22	Waldshut	713 55	1/100	71 35	3 80	212 75	720 55					
23	St. Walten	1 217 13	1/100	121 71	22 50	261 80	1 262 70	8				
24	Sömnau	1 307 50	1/100	130 75	120 38	260 07	1 640 50	30	50			
25	Schopfheim I.)											
26	Schopfheim II.)	1 612 70	1/100	161 27	50 10	408 18	1 721 30	6				
27	Waldshut	1 495 55	1/100	149 55	110 79	365 40	1 791 80	6				
28	Waldshut	520 50	1/100	52 05	—	80 00	521 90					
29	Waldshut	408 15	1/100	40 81	2 10	152 10	420 50					
30	Thengen	1 110 98	1/100	111 09	11 02	229 07	1 144 20					
Landgerichtsbezirk Freiburg.												
31	Waldshut	1 270 82	1/100	127 08	28 08	281 42	1 366 40					
32	Waldshut	1 083 17	1/100	108 31	45 71	240 81	1 154 80	20				

Vom im Jahre 1908		einer je		einer je		Bemerkungen
Anteil bei Zerlegung						
302 14	490 82	142 28	—	—	—	
180 78	520 24	370 56	—	—	—	
292 00	595 07	550 52	—	—	—	
151 08	220 54	271 56	—	—	—	
423 77	651 70	981 54	—	—	—	
1 823 07	1 992 42	2 612 56	2108	—	—	Jede Stelle ist ein Monatsbeitrag von 300 M. — bei monatlichem Gebührebeitrag — zweijährig. Gebührebeitrag von 500 M.
275 85	382 38	351 70	—	—	—	
107 30	170 42	229 00	—	—	—	
347 95	534 92	695 00	—	—	—	
327 07	490 48	664 14	—	—	—	
502 84	813 79	1 045 28	1700	—	—	Einmalige Zahlung von 300 M.
302 66	520 02	617 32	—	—	—	
358 83	524 00	713 86	774	—	—	Einmalige Zahlung von 300 M.
157 21	292 02	354 42	—	—	—	
204 12	322 40	408 24	—	—	—	
449 23	674 54	972 40	734	—	—	
273 00	394 22	552 12	—	—	—	
293 18	451 71	592 30	—	—	—	
238 44	357 12	470 88	—	—	—	
305 15	601 50	790 30	—	—	—	
83 48	131 65	160 90	—	—	—	
190 00	304 50	415 98	—	—	—	
190 10	343 40	453 32	—	—	—	
304 66	450 22	621 32	—	—	—	
258 52	369 38	509 04	—	—	—	
61 04	102 24	122 08	—	—	—	
32 71	87 08	105 12	—	—	—	
152 11	247 88	304 22	—	—	—	
210 90	324 48	433 92	—	—	—	
137 23	228 24	314 46	—	—	—	

C. 3.	Kommun.	Ziel-Neubewertung veranschaulicht (siehe auch Anlagen) für						Zustand des Bestandes				Zustand des Bestandes			
		veranschaulicht						am 31. 12.				am 31. 12.			
		Wiederwert		Anschaffungskosten		Wertminderungen		Zustand		Zustand		Zustand		Zustand	
		1919	1920	1919	1920	1919	1920	1919	1920	1919	1920	1919	1920	1919	1920
33	Ammerdingen I	1 720 34		320 74	186 31	507 25	2 129 76	45							
34	Ammerdingen II	810 16		102 42	26 55	189 67	892								
35	Wächtersheim	629 48		174 99	26 38	201 37	685 92	4							
36	Griesheim	1 402 54		284 01	47 01	331 08	1 582								
37	Freiburg I	7 717 50		759 08	1 023	2 081 09	11 027	71	30						
38	" II	2 744 20		270 00	382 01	632 05	3 528 50	55	20						
39	" III	4 838 22		480 80	401 53	947 38	3 890 54	82	20						
40	" IV	3 621 16		674 01	322 01	990 02	4 431 25	20	10						
41	" V	2 865 45		548 47	182 03	730 50	3 288 10	25	40						
42	" VI	1 130 00		112 84	123 36	236 20	1 419 09	23	20						
43	Riedlingen	1 317 70		288 03	71	359 09	1 441 86	22							
44	Riedlingen	641 89		175 95	37 21	213 16	1 024 50	8							
45	Qudingen	1 249 00		218 86	22 40	240 48	1 299 30								
46	Wörsch I	4 409 80		442 27	309 30	651 57	5 023 50	10							
47	" II	367 50		78 30	23 02	51 32	313 70	5							
48	" III	290 00		29	17 00	46 30	328 10								
49	Sachsen	1 228 37		236 00	11 43	367 43	1 254 10								
50	Wülbets	3 371		336 62	290 50	608 17	4 293 70	16							
51	Schillingen	810 00		294 30	18 90	313 20	838 00	9							
52	Kirchheim	1 509 93		793 33	313 42	600 84	2 286 50	22	30						
53	Stetten	1 843 74		270 73	20 40	291 13	1 444 60								
54	Riedlingen	602		250 35		250 35	603 90								
55	Salzhart	2 075 52		393 51	179 01	572 42	2 400 70	25							
56	Esch	705 35		141 07	10 80	151 87	758 30								
Landgerichtsbezirk															
Oberburg.															
57	Wern I	2 827 78		946 72	38 40	985 21	2 931	1	50						
58	Wern II														
59	Wern III														
60	" II	5 398 23		1 451 03	125 31	1 576 34	5 795 73	2							
61	" III														
62	Wegmühl	957 81		312 83	21 69	334 52	1 023 78								
63	Wegmühl	1 092 83		321 72	20 00	341 72	1 037 23								
64	Wegmühl	3 372 08		320 11	320 00	640 10	4 148 21								
65	" II	1 098 55		109 94	71 63	181 47	1 278 50	5							
66	Wegmühl	1 034 50		135 97	50 60	240 47	1 178 30								
67	Wegmühl I	2 055 27		525 83	103 68	717 51	3 392 27	8	20						
68	" II	2 890 70		551 94	167 72	718 76	3 245 50	20							
69	" III	2 240 07		367 14	28 52	395 66	2 304 80								
70	" IV	341 54		108 00	52 54	160 54	471 60	8							
71	Wegmühl	1 800 50		370 30	122 70	493 00	2 176 50	0							

am 31. 12. 1921											
Zustand des Bestandes				Zustand des Bestandes				Zustand des Bestandes			
1919		1920		1919		1920		1919		1920	
1919	1920	1919	1920	1919	1920	1919	1920	1919	1920	1919	1920
270 40	444 13	648 72	84								
101 97	185 24	200 94	10								
97 17	154 20	202 34									
221 81	347 80	455 62									
1 377 74	2 303 08	3 288 42	1 881	1							
484 07	731 62	1 079 74									
1 130 81	1 400 03	2 420 62	1 200								
607 77	997 14	1 315 74									
489 00	730 88	1 031									
104 23	314 63	435 40									
102 47	281 07	365 94									
122 92	205 10	281 84									
147 15	240 64	294 36									
804 50	1 126 60	1 629 18									
41 85	61 28	93 70									
41 19	71 20	82 38	121								
312 31	309 46	424 62									
558 97	871 53	1 149 94	293								
96 09	167 88	219 18									
309 37	490 24	664 14									
202 32	327 06	404 64									
88 11	130 38	176 22									
311 32	518 18	672 64									
87 12	157 04	174 24									

In Zeile 17 ist ein Monatsbeitrag auf 1921 - 42 - 7 - von monatlicher Zahlung - ersichtig.

Seither Zahlung von 500 A.

Stellenhaber vom 1920 in Urlaub. Seither Zahlung von 500 A.

Seither Zahlung von 500 A.

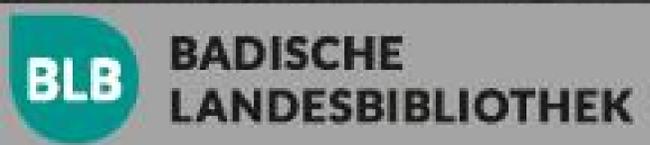
C. 3	Kommun.	Jah. Nettomittel aufgewandene Gelder (nicht nach Postlagen) Nr.						Nett. des Gesamtbezirks					
		andere amtliche Gehälter.			Netto- Mittel A. B.			Summe des Gesamts A. u. B.			wobei zu erlösen ist:		
		Gehalts- betrag	Stech- geld	Zusch. bei Zerfall.	A.	B.	A. + B.	A.	B.	A. + B.	amtliche Gehälter.	sonstige A. u. B.	A. + B.
72	Eppens	1 305 50	1/100	100 50	23 40	153 90	1 373 90	—	—	—	—	—	—
73	Oberberg I.	2 570 28	1/100	494 14	129 04	623 18	2 872 13	1	—	—	—	—	—
74	II.	835 35	1/100	167 00	72 39	239 39	1 016 40	3	—	—	—	—	—
75	III.	441 50	1/100	88 50	53 12	139 62	580 30	—	—	—	—	—	—
76	IV.	372 72	1/100	74 54	44 23	112 77	487 54	—	—	—	—	—	—
77	Teiberg	2 444 19	1/100	244 42	657 01	901 43	3 043 20	210	—	—	—	—	—
78	Zimmungen	1 299 10	1/100	259 82	44 70	304 52	1 400 30	—	—	—	—	—	—
79	Wiesloch	1 555 24	1/100	155 52	51 88	207 40	1 614 30	21 40	—	—	—	—	—
80	Zellbach	899 43	1/100	179 88	13 33	193 21	1 025 24	—	—	—	—	—	—
Landgerichtsbezirk Karlsruhe.													
81	Baden I.	7 828 08	1/100	331 79	615 55	947 34	5 037 02	33	—	—	—	—	—
82	II.	1 692 12	1/100	338 42	469 03	607 45	2 875 00	27	—	—	—	—	—
83	III.	415 50	1/100	83 10	13 41	96 51	451 00	—	—	—	—	—	—
84	Beckhof I.	2 195 37	1/100	508 13	93 51	601 64	2 349 42	3	—	—	—	—	—
85	II.	3 100 47	1/100	620 09	140 38	760 47	3 306	9	—	—	—	—	—
86	III.	810 05	1/100	162 01	42 17	204 18	883 40	23	—	—	—	—	—
87	IV.	879 08	1/100	175 81	13 74	189 55	929 30	—	—	—	—	—	—
88	Sonnenbrunn	1 012 40	1/100	202 48	2 70	205 18	1 020 80	—	—	—	—	—	—
89	Turlach I.	1 822 82	1/100	364 56	149 00	513 56	2 281 70	—	—	—	—	—	—
90	II.	2 419 02	1/100	483 80	190 28	674 08	2 850 90	1 50	—	—	—	—	—
91	III.	2 314 10	1/100	462 82	217 70	680 52	3 052 25	3	—	—	—	—	—
92	IV.	540 00	1/100	108 00	17 80	125 80	583 70	—	—	—	—	—	—
93	Wernsdorf	1 473 93	1/100	294 78	64 47	359 25	1 575	22	—	—	—	—	—
94	Karlsruhe I.	4 743 93	1/100	948 78	1 913 91	2 322 69	9 035 42	131 30	—	—	—	—	—
95	II.	5 810 97	1/100	1 162 19	1 255 39	2 329 69	10 497 20	27 40	—	—	—	—	—
96	III.	8 550 20	1/100	1 710 04	1 710 45	2 508 03	12 045 69	454 70	—	—	—	—	—
97	IV.	1 852 13	1/100	370 42	295 30	665 72	2 690 49	9 30	—	—	—	—	—
98	V.	3 013 13	1/100	602 62	710 79	1 031 32	4 807 99	71 20	—	—	—	—	—
99	VI.	5 520 00	1/100	1 104 00	1 821 70	2 348 01	10 323 70	30	—	—	—	—	—
100	VII.	1 451 73	1/100	290 34	130 72	421 06	1 700 90	9 30	—	—	—	—	—
101	VIII.	2 400 44	1/100	480 08	110 25	590 33	2 734 89	—	—	—	—	—	—
102	Graben	734 07	1/100	146 81	34 70	181 51	817 70	—	—	—	—	—	—
103	Wiesloch	14 594 91	1/100	2 918 98	1 820 56	3 192 35	19 047 70	252 70	—	—	—	—	—
104	II.	3 115 53	1/100	623 10	200 15	577 25	3 825 30	5	—	—	—	—	—
105	III.	1 583 14	1/100	316 62	40 51	297 09	1 737	—	—	—	—	—	—
106	IV u. VI	914 13	1/100	182 82	107 80	290 62	1 195 50	3	—	—	—	—	—

nach dem 31. Dez. 1905.												Uebersicht im Jahre 1906.	Geldsumme ermittelt erhalten.	Bemerkungen.
Uebersicht der Posten von den im Vorjahr bei Spalte A. bezogenen bei einem Zuschuß von:		Jahres- ergebnis bei wechselndem Bezug nach dem Orts- zustand.		Uebersicht im Jahre 1906.		Geldsumme ermittelt erhalten.		Bemerkungen.						
A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.					
176	36	296	02	352	72	—	—	—	—	—	—	—	—	
487	20	880	94	970	52	1 988	—	—	—	—	—	—	—	
140	08	229	24	287	30	—	—	—	—	—	—	—	—	
85	80	174	44	171	00	124	—	—	—	—	—	—	—	
74	10	108	02	177	84	436	—	—	—	—	—	—	—	
474	18	750	92	1 368	36	—	—	—	—	—	—	—	—	
219	31	324	42	438	02	—	—	—	—	—	—	—	—	
194	01	298	94	432	02	—	—	—	—	—	—	—	—	
150	28	235	04	300	50	—	—	—	—	—	—	—	—	
702	30	1 010	97	1 590	80	—	—	—	—	—	—	—	—	
544	59	591	30	743	18	2 262	—	—	—	—	—	—	—	
70	86	103	04	141	72	—	—	—	—	—	—	—	—	
420	35	581	14	871	10	524	—	—	—	—	—	—	—	
631	45	844	23	1 280	00	—	—	—	—	—	—	—	—	
112	30	188	02	270	00	148	—	—	—	—	—	—	—	
80	33	193	50	180	00	374	—	—	—	—	—	—	—	
132	68	218	84	265	30	—	—	—	—	—	—	—	—	
374	13	520	30	748	20	1 107	—	—	—	—	—	—	—	
408	99	647	70	820	08	141	—	—	—	—	—	—	—	
417	12	620	81	840	24	183	—	—	—	—	—	—	—	
72	86	125	50	145	72	—	—	—	—	—	—	—	—	
228	30	344	22	500	72	628	—	—	—	—	—	—	—	
1 243	34	1 002	13	2 750	08	—	—	—	—	—	—	—	—	
1 632	62	2 411	03	3 320	04	5 158	—	—	—	—	—	—	—	
2 045	25	2 771	31	4 090	00	5 852	—	—	—	—	—	—	—	
400	62	643	28	940	04	—	—	—	—	—	—	—	—	
740	83	1 085	88	1 824	00	1 175	—	—	—	—	—	—	—	
1 384	70	2 117	02	2 841	52	4 124	—	—	—	—	—	—	—	
255	38	401	74	529	56	—	—	—	—	—	—	—	—	
360	54	571	56	733	08	1 003	—	—	—	—	—	—	—	
99	94	173	09	199	88	292	—	—	—	—	—	—	—	
2 948	19	4 107	56	5 142	50	4 637	—	—	—	—	—	—	—	
370	—	843	10	1 150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
230	24	379	92	472	88	—	—	—	—	—	—	—	—	
100	20	247	96	326	40	130	—	—	—	—	—	—	—	

In Spalte 12 hat 3 Monatsbeträge
auf je 100 A. 42 J. — bei monat-
licher Zahlung — verbleibt.

C.3	Kommun.	Zur Katastraltabelle aufgenommenen Objekte (nicht nach Maßstab) für								Zur Katastraltabelle			
		nicht zur amtlichen Statistik				amtliche Statistik				amtliche Statistik		amtliche Statistik	
		Objekt- kennz.	Fläche	Wert	Wohn- fläche	Objekt- kennz.	Fläche	Wert	Wohn- fläche	Fläche	Wert	Fläche	Wert
110	Stegheim IV (verändert seit 18. De- zember 1904.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
111	Philippstung	1 780 61	1/10	51 05	97 27	698 32	2 021 08	5	—	—	—	—	
112	Wald I	3 342 25	1/10 u. 1/20	642 07	124 12	767 09	3 019 31	—	—	—	—	—	
113	„ II	838 08	1/10	167 81	8 97	176 78	864 05	—	—	—	—	—	
114	„ III	1 227 84	1/10	24 31	29 22	292 33	1 291 70	—	—	—	—	—	
115	„ IV	1 146 08	1/10	324 59	47 10	371 79	1 256 78	10	—	—	—	—	
Landgerichtsbezirk Mannheim.													
116	Mannheim I	11 872 47	1/10	1 025 02	4 960 10	5 994 78	22 026 62	1175	—	—	—	—	
117	„ II	7 406 41	1/10	735 45	2 300 94	2 030 38	13 322	160 10	—	—	—	—	
118	„ III	13 738 77	1/10	1 220 07	2 344 21	3 573 28	10 920 43	11 30	—	—	—	—	
119	„ IV	1 750 97	1/10	173 61	1 098 64	1 274 25	4 645 30	23 50	—	—	—	—	
120	„ V	9 480 19	1/10	888 81	2 618 21	2 504 22	16 336 79	17 50	—	—	—	—	
121	„ VI	1 546 25	1/10	154 5	459 89	614 34	2 782 06	3 70	—	—	—	—	
122	„ VII	4 090 92	1/10	400 40	972 59	1 381 09	6 166 05	15	—	—	—	—	
123	„ VIII	1 510 81	1/10	151 12	63 79	214 91	1 683 76	—	—	—	—	—	
124	Ebenberg	1 184 39	1/10	117 47	146 91	264 28	1 591 20	—	—	—	—	—	
125	Schweigen	823 31	1/10	308 05	16 49	325 41	868 00	—	—	—	—	—	
126	Bodenheim	2 404 44	1/10	477 47	104 90	582 07	2 097 80	—	—	—	—	—	
127	Heinheim I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
128	„ II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Landgerichtsbezirk Ottobrunn.													
129	Ottobrunn I	3 139 64	1/10	572 27	73 74	646 03	3 291	21 50	—	—	—	—	
130	„ II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
131	Ottobrunn I	7 768 70	1/10	733 89	1 131 99	1 865 78	10 507 32	67 80	—	—	—	—	
132	„ II	4 293 44	1/10 u. 1/20	485 28	811 32	1 290 60	6 853 06	80	—	—	—	—	
133	„ III	3 297 15	1/10	323 81	264 24	388 95	4 015 03	31	—	—	—	—	
134	„ IV	3 892 59	1/10	389 39	1 332 82	1 733 12	6 195 02	23 40	—	—	—	—	
135	„ V	2 079 83	1/10	364 77	183 10	347 87	2 545 45	8	—	—	—	—	
136	Waldgraben I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
137	„ II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
138	Waldgraben I	2 188 79	1/10	399 21	110 51	709 72	2 451 90	10	—	—	—	—	
139	„ II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
140	Waldgraben I	2 949 43	1/10	582 20	94 28	676 98	3 268 70	—	—	—	—	—	
141	„ II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

mit dem 31. Dez. 1903												Zur Katastraltabelle		Bemerkungen.
amtliche Statistik				amtliche Statistik				amtliche Statistik		amtliche Statistik		Bemerkungen.		
Fläche	Wert	Wohn- fläche	Wohn- wert	Fläche	Wert	Wohn- fläche	Wohn- wert	Fläche	Wert	Fläche	Wert			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
274 00	420 20	478 12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
582 24	841 55	1 164 48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102 10	181 35	264 32	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
151 94	207 50	303 88	324	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
140 51	201 18	313 02	632	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 644 80	3 902 86	7 422 68	11 535	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 817 19	2 770 13	3 972 58	5 808	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 980 01	4 188 54	5 988 22	6 209	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
628 32	972 96	1 303 64	1 759	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 076 64	3 233 15	3 913 66	5 207	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
411 95	611 18	835 39	201	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
931 35	1 374 40	1 893 19	337	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
219 20	367 78	438 49	333	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
220 25	351 90	440 50	280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
123 19	199 64	249 38	114	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
430 17	640 48	800 34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
476 89	662 04	856 78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 700 22	2 311 35	3 336 04	1 405	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
600 91	1 032 97	1 681 82	432	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
548 43	822 60	1 159 86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
740 10	1 204 42	1 539	904	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
292 20	470 74	600 40	352	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
283 34	503 60	586 68	609	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
408 07	750 58	990 14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—



C. 3.	Notariat.	Zwei Kolonnen für aufgezinsten Gehältern (nicht auch Kolonnen für)								Recht von Vermögens-				
		mathematisch entliche Gehältern.						Summe der Spalten 1 und 2.		Wahr zu verfahren für				
		Gesamt- betrag.		Besch- teil.		Teilheit bei Zerstörung.		Mehrsache (Gehältern v. B.)		entliche Mehrsache.		Anmer- kungen u. s. w.		
fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.			
	Vandgerichtshof													
142	Wülheim I.	1 580	10	¹ / ₁₀₀ u. ² / ₁₀₀	208	10	17	80	285	06	1 611	70	0	
143	II													
144	Berberg	520	77	¹ / ₁₀₀	183	29	5	10	188	48	507	26		
145	Krautheim	772	80	¹ / ₁₀₀	206	84			206	04	772	80		
146	Buchen	1 626	47	¹ / ₁₀₀	322	08	13	44	336	12	1 671	83		
147	Görsbach	1 243	90	¹ / ₁₀₀ u. ² / ₁₀₀	269	91		90	270	81	1 261	50		
148	Messlach I.													
149	II	3 307	49	¹ / ₁₀₀	652	01	138	21	790	22	3 637	19	23	50
150	III													
151	Redersbichhofheim	1 104	22	¹ / ₁₀₀	324	10	22	20	346	30	1 168	30		
152	Zumberbichhofheim	2 690	17	¹ / ₁₀₀	268	86	179	02	448	55	3 197	50	4	
153	Berlachheim	753	75	¹ / ₁₀₀	156	18	33	45	189	03	817	85	6	
154	Eschbühl	436	78	¹ / ₁₀₀	123	30	11	54	133	94	444		8	
155	Berlichim I.	1 002	29	¹ / ₁₀₀	277	00	8	50	286	10	1 000	50	6	
156	II	1 073	10	¹ / ₁₀₀	214	12	34	05	248	17	1 170	30	2	
	Summe	322 811	50		47 922	57	42 688	55	90 620	92	430 322	03	3 794	15

aus dem 25. Juli 1884.												
Mehrsache der Zerstörung von den im Stellen der Spalten 1 und 2 begebenen bei einem Durchschnitt von				Zerbro- chenheit der unverletzlichen Zugler nach dem Ursp- richt.				Ueberschuss im Jahre 1883.		Ueberschuss- vermehrung erhalten		Bemerkungen.
¹ / ₁₀₀		² / ₁₀₀		fl.		sch.		fl.		sch.		
fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	
		171	42	310	66	300	84					
		68	60	116	92	137	20					
		80	76	156	22	141	32					
		192	97	348	61	285	94					
		184	71	204		360	42			95		
										125		
		431	39	765	78	909	00					
		163	70	267	44	327	52			113		
		379	60	662	38	198	78			1 111		1
		95	39	168	43	707	20			90		
		56	88	98	22	129	76			14		
		130	43	222	30	272	90					
		144	54	252	50	293	08					
		60 156	88	90 930	20	120 177	30			12		

n. 10: 67516

Anlage 4.

Bezüge der Notare

für die

Jahre 1899 und 1902.

1899.		1902.	
Gebührenanteile nebst Auslagenersatz	1 043 304 M	Gehalte	503 070 M ⁵
Aufbesserungen	23 140 "	Wohnungsgelder (alter Satz) . . .	61 260 " ⁵
Schadloshaltungen	4 453 "	Gebühren	130 000 " ⁶
zusammen	1 070 897 M ¹	Zusammen für 160 Notare	694 330 M
Hievon ab:		oder	
Reisekosten, rund	140 000 M ²	ein Notar durchschnittlich rund . . .	4 340 "
Schreibgebühren, rund	212 000 " ³		
Sonstige Auslagen, rund	95 000 " ³		
Unvergütete Dienstlasten, rund	90 000 " ⁴		
	537 000 "		
Reineinkommen von 135 Notaren, rund	533 900 M		
das ist ein Notar durchschnittlich rund	3 960 "		

Anmerkungen:

- ¹ Rechnungsergebnis.
² Theils der Justizstatistik für 1899, theils der Amtskassenrechnung entnommen.
³ Der Justizstatistik entnommen.
⁴ Schätzung, 15% aus Justizstatistik S. 115, Sp. 16.

⁵ Budgetsatz.

- ⁶ Tatsächlicher Aufwand i. J. 1901 182 400 M
 Budgetsatz 120 000 "
 Gesehentwurf 130 000 "

Anlage 5.

Die Gebührenanteile der Notare von wahlfreien Amtsgeschäften vor 1900.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gebühren- tarif von 1894 §§	Geschäfte					Betrag des Gebührenanteils von einem Geschäfte bei einem Werth von mehr als					
	Art	Zahl im Jahre 1899	darunter mit höherem Werthe			60 000 M	100 000 M	150 000 M	200 000 M	250 000 M	300 000 M
			als M	Zahl	i %						
	Hauptsächlich:					M	M	M	M	M	M
9	Kaufverträge	3 093	200 000	86	2,78	8.—	9.—	10.—	11.—	12.—	13.—
10	Eheverträge	9 797	150 000	198	2,02	9.—	10.—	11.—	12.—	13.—	14.—
	Uebergabverträge										
	Schenkungsverträge										
	Testamente					10.80	12.—	13.20	14.40	15.60	16.80
11	Wechselprotokolle	20 719	250 000	2	—	7.—	8.—	9.—	10.—	11.—	12.—
	Allgemeine Vollmachten										
	Uebertragung von Rechten mit Erklärung der Annahme										
12	Bef. Vollmachten	7 809	250 000	25	0,32	6.50	7.50	8.50	9.50	10.50	11.50
	Schuldanerkenntnisse										
	Vorrangseinräumungen										
	Uebertragung von Rechten ohne Erklärung der Annahme										

Anmerkungen:

1. Der Gebührenanteil des Notars betrug von Testamenten 60%, von den übrigen oben genannten Geschäften 50%, der in die Staatskasse fließenden Gebühr.
2. Die Zahl der Geschäfte mit einem höheren als dem in Spalte 4 angegebenen Werth beträgt nach der Statistik

Zu § 9	statt 86	nur 44
„ § 10	„ 198	„ 121
„ § 11	„ 2	„ 1
„ § 12	„ 25	„ 16.

Die in Spalte 5 eingestellten höheren Zahlen ergeben sich, wenn man im Hinblick auf § 13 des Gebühren-
tarifs die Geschäfte der nächst niedrigen Klasse dazu schlägt.

Die Gießerei- und Maschinenbau-Industrie
des Großherzogthums Baden
im Jahre 1888

Fabrik-Nr.	Fabrik-Namen	Fabrik-Ort	Produktion im Jahre 1888		Produktion im Jahre 1887	Produktion im Jahre 1886	Produktion im Jahre 1885	Produktion im Jahre 1884	Produktion im Jahre 1883	Produktion im Jahre 1882	Produktion im Jahre 1881	Produktion im Jahre 1880
			in Tausend Stk.	in Tausend Mk.								
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Die in dieser Tabelle angeführten Zahlen sind die Resultate der in den Fabriken des Großherzogthums Baden im Jahre 1888 durchgeführten Erhebungen. Dieselben sind in der Tabelle des Jahres 1887 veröffentlicht worden. Die in dieser Tabelle angeführten Zahlen sind die Resultate der in den Fabriken des Großherzogthums Baden im Jahre 1888 durchgeführten Erhebungen. Dieselben sind in der Tabelle des Jahres 1887 veröffentlicht worden.